

*Wegweiser für
Alleinerziehende im
Landkreis Waldshut*



LANDKREIS
WALDSHUT

*Kommunale Stelle für Gleichstellung
in Kooperation mit anderen Institutionen*

Vorwort	5
1.Hilfe und Beratung	6
... <i>in allgemeinen sozialen Belangen</i>	6
... <i>bei Schwangerschaft</i>	7
... <i>bei seelischer, körperlicher und/oder sexueller Gewalt</i>	9
... <i>bei Ehe- und Paarkonflikten</i>	11
... <i>in Lebenskrisen, bei Trauer und Tod</i>	11
... <i>in Glaubens- und Sinnfragen</i>	12
... <i>in Erziehungsfragen</i>	13
... <i>bei Fragen zur Kinderbetreuung</i>	14
Tageseinrichtungen für Kinder	14
Schulkinderbetreuung	14
Betreuung in einer Tagespflegefamilie.....	14
Betreuung in Vollzeitpflege.....	15
... <i>zu Mutter-Kind-Einrichtungen</i>	15
... <i>zur Adoption</i>	15
... <i>bei Krankheit/Suchtproblematik</i>	15
... <i>bei Behinderung eines Kindes</i>	16
... <i>bei Fragen zum Beruf</i>	17
Berufswahl, Umschulung, Weiterbildung, beruflicher Wiedereinstieg, Existenzgründung	17
Minijobs	18
Beschäftigung in der Gleitzone	19
... <i>bei Fragen rund ums Wohnen</i>	19
Wohngeld	19
Mietrecht	19
Sozialwohnungen.....	20
... <i>bei rechtlichen Fragen</i>	20
Rechtsberatung	21
Beratungshilfe	21
Anwaltslisten.....	21
Verfahrenskostenhilfe und Prozesskostenhilfe	21
... <i>bei Trennung und Scheidung</i>	22
Sorgerecht/Umgangsrecht	22
Sorgerecht im Todesfall/Erbrecht	24
Ehewohnung in der Trennungszeit und bei Scheidung	24
Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss, Ehegattenunterhalt	25
Beistandschaft/Beratung	25
Beistandschaft bei gemeinsamer elterlicher Sorge	25

Krankenversicherung.....	26
... <i>in finanziellen Nöten</i>	26
... <i>bei der Suche nach Begegnung</i>	27
Eltern-Kind-Gruppen (nicht nur für Einelternfamilien)	27
Landesprogramm STÄRKE	28
Initiativen und Selbsthilfegruppen.....	29
Seminare und Freizeiten	29
Freizeiten für Kinder	30
... <i>bei Fragen der Chancengleichheit</i>	30
... <i>bei Fragen der Chancengleichheit am Arbeitsmarkt</i>	30
... <i>für nichtdeutsche Alleinerziehende mit und ohne Fluchterfahrung</i>	31
2. Überblick über einige finanzielle Hilfen	31
... <i>Allgemeines</i>	31
... <i>Finanzielle Hilfen für Familien</i>	32
Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld	32
Bundeselterngeld	33
Kindergeld	33
Kinderzuschlag.....	34
Sonderleistungen für schwangere Frauen	34
Bundesstiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“	34
Landesstiftung „Familie in Not“	35
... <i>Leistungen der Agentur für Arbeit</i>	35
Beratung und Vermittlung.....	35
Arbeitslosengeld I	36
Weiterbildung.....	36
Existenzgründung	36
Informationsveranstaltungen (nicht nur) für Frauen - BiZ & Donna.....	37
Wiedereinstieg – Wir sind für Sie da!	37
Selbstinformation.....	38
... <i>Leistungen des Jobcenters Landkreis Waldshut</i>	38
Dienstleistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende	39
Geldleistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.....	39
Unterhaltsverpflichtungen bei ALG II	39
Leistungen zur Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene	40
... <i>Betreuungskosten für das Kind</i>	42
... <i>Wohngeld</i>	42
... <i>Erbrecht</i>	43

... <i>Steuerliche Freibeträge für Kinder</i>	43
... <i>Rente</i>	44
... <i>Pflege von Angehörigen</i>	45
... <i>Fragen rund um die Krankenversicherung</i>	45
<i>Belastungsgrenzen</i>	45
<i>Familienversicherung</i>	46
<i>Kinderpflegekrankengeld</i>	46
<i>Zahnersatz</i>	46
... <i>Müttergenesungskuren und Mutter-Kind-Kuren</i>	47
... <i>Ermäßigungen</i>	47
<i>Landesfamilienpass</i>	47
<i>Vergünstigungen für Bus und Bahn</i>	48
<i>Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht</i>	48
<i>Gebührenermäßigung für Volkshochschulkurse</i>	48
<i>Secondhand-Bekleidung</i>	48
<i>Tafelladen</i>	49
<i>Stiftungen</i>	49
<i>Gebrauchtmöbel und Hausrat</i>	50
<i>Bezuschussung von Ferienfreizeiten</i>	50
<i>Klassenfahrten</i>	50
3. <i>Adressen</i>	51
... <i>Landkreis Waldshut</i>	51
... <i>Überregional</i>	57
4. <i>Literatur- und Linktipps</i>	60
<i>Links</i>	61
<i>Europäische Union</i>	62
<i>Netzwerke</i>	62
<i>Bildung und Beruf</i>	63
<i>Gewerkschaften</i>	64

Vorwort

Längst sind sie keine Randgruppe und auch keine gesellschaftliche Ausnahmerecheinung mehr: Etwa jede fünfte Familie in der Bundesrepublik Deutschland ist eine Einelternfamilie, davon sind 85 % Mütter mit Kindern. Die meisten Alleinerziehenden sichern den Lebensunterhalt für sich und ihre Kinder selbst. Dies bedarf einer guten Organisation und kostet viel Kraft.

Allerdings ist das Einkommen oftmals trotzdem zu gering. Somit beziehen Alleinerziehende fünfmal so oft Hartz IV wie Paarfamilien und sind auffällig stark von Armut betroffen. Der vor Gericht festgesetzte Unterhalt für ein Kind reicht oft kaum aus, um das kindliche Existenzminimum zu decken, geschweige denn die steigenden Bedarfe für Bildung, Persönlichkeitsentwicklung und soziokulturelle Teilhabe. In zwei Drittel der Fälle liegt der Barunterhalt für Kinder unter dem kindlichen Existenzminimum. Dabei entstehen zum Teil erhebliche Risiken für die Entwicklungs- und Bildungschancen der Kinder.

Durch das neue Unterhaltsrecht, die schlechte Situation auf dem Arbeitsmarkt und an vielen Orten mangelhafte Kinderbetreuungsmöglichkeit hat sich der Druck auf die alleinerziehenden Mütter erhöht. Deswegen ist es umso wichtiger, sich über Unterstützungsleistungen zu informieren.

Um alleinerziehenden Frauen und Männern Hilfestellung zu bieten und Antworten auf eine Vielzahl von Fragen zu geben, haben verschiedene Institutionen den Wegweiser für Einelternfamilien im Landkreis Waldshut in Kooperation erstellt und nun schon in der 4. Auflage aktualisiert und ergänzt.

Im ersten Teil der Broschüre **Hilfe und Beratung** sind Themen aufgeführt, die Antworten auf Fragen in den unterschiedlichsten Lebenssituationen geben. Zudem werden unterschiedliche Anlaufstellen benannt.

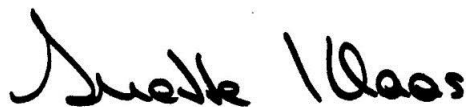
Einen **Überblick über einige finanzielle Hilfen** unterschiedlichster Art bietet der zweite Teil.

Wir haben uns bemüht, das Informations- und Beratungsnetz im Landkreis Waldshut aufzuzeigen. Einen Anspruch auf Vollständigkeit können wir jedoch nicht gewähren. Alle Informationen gelten vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen, die bei den jeweiligen Kontaktstellen erfragt werden können.

Falls im Text keine Links zu den Institutionen mit deren aktuellen Informationen aufgeführt sind, finden Sie diese in der Auflistung im Schlussteil der Broschüre.

Für die Inhalte der Links haften die jeweiligen Institutionen, die die Webseiten anbieten.

Waldshut-Tiengen, Juni 2017



Kommunale Stelle für Gleichstellungsfragen
des Landkreises Waldshut

An dieser Stelle möchten wir auf die aktuelle Ausgabe der Broschüre des Vamv e. V. „alleinerziehend – Tipps und Informationen“ hinweisen. www.vamv.de

1.Hilfe und Beratung

... in allgemeinen sozialen Belangen

bei Konflikten oder in Fragen der Erziehung und Betreuung der Kinder,

- bei Fragen zur Entwicklung junger Menschen,
- in belastenden Familiensituationen,
- in Fragen des partnerschaftlichen Zusammenlebens, um Konflikte und Krisen besser bewältigen zu können,
- im Falle der Trennung oder Scheidung, damit die elterliche Sorge für das Kind/die Kinder weiterhin von den Eltern verantwortlich wahrgenommen werden kann,
- bei der Regelung des Besuchskontaktes mit dem anderen Elternteil,
- bei Schwangerschaft und Schwangerschaftskonflikten,
- zur Sicherung des Lebensunterhalts,
- bei Schulden und finanziellen Krisen,
- bei psychischer Erkrankung für Betroffene und Angehörige.

In all diesen Fragen wird Beratung und Hilfe angeboten von:

Arbeiterwohlfahrt Bad Säckingen	07761/6162
Arbeiterwohlfahrt Waldshut-Tiengen	07751/91120
Psychologische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen der Katholischen Pfarrgemeinde Waldshut	07751/800021
Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern Caritasverband Hochrhein e. V.	07761/56980
Diakonisches Werk Hochrhein Bad Säckingen	07761/5535890
Waldshut-Tiengen	07751/83040
donum vitae Hochrhein e. V. Schwangerenberatung/Schwangerenkonfliktberatung Waldshut-Tiengen	07751/898237

Landratsamt Waldshut

Amt für Soziale Hilfen, Behinderten- und Altenhilfe	07751/864201
Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern	07751/864401
Jobcenter Waldshut	07751/864103
Außenstelle Bad Säckingen	07751/864812
Amt für Soziale Hilfen, Behinderten- und Altenhilfe	07751/864201

... bei Schwangerschaft

Eine Schwangerschaft kann ambivalente Gefühle hervorrufen. Vor allem,

- wenn der Partner oder der Vater des Kindes und/oder die Familie nicht zur werdenden Mutter stehen,
- bei Arbeitslosigkeit,
- wenn die Schwangere sich noch in der Ausbildung befindet,
- wenn die Schwangerschaft ungewollt ist.

Eine Beratung ist immer hilfreich, auch und gerade wenn trotz schwieriger Lebensumstände klar ist, dass die schwangere Frau das Kind bekommen will.

Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sind:

Caritasverband Hochrhein e. V. Bezirksstelle Bad Säckingen	07761/56980
Geschäftsstelle Waldshut	07751/80110
Diakonisches Werk Hochrhein Bad Säckingen	07761/5535890
Waldshut-Tiengen	07751/83040
donum vitae Hochrhein e. V. Waldshut-Tiengen	07751/898237
Bundesweites Hilfetelefon bei Schwangerschaft www.geburt-vertraulich.de	0800/4040020

Die Beratungsstellen führen eine **allgemeine Schwangerschaftsberatung** durch.

Zu folgenden Bereichen wird informiert und unterstützt:

- zu finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten,
- zu gesetzlichen und familienfördernden Leistungen,
- in Fragen zur persönlichen Lebenssituation, zur Partnerschaft, zur Familie, zum Beruf (z. B. Elternzeit, Mutterschutz), zu Besuchskontakten zwischen Vater und Kind, zu speziellen Hilfen für Alleinerziehende, z. B. das Programm „STÄRKE“.

Zu Fragen der Vorsorge und zu Leistungen der Krankenkassen geben die jeweiligen Ämter und Kassen Auskünfte. In einer Konfliktsituation bei Schwangerschaft können nach einer Beratung ausschließlich **donum vitae e. V. oder die Diakonie** einen Beratungsnachweis ausstellen, der für einen **straffreien Schwangerschaftsabbruch** Voraussetzung ist.

Die Beratungsstellen sind auch nach der Geburt des Kindes weiterhin ansprechbar, ebenso nach einem Schwangerschaftsabbruch.

Bei Fragen zu Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillen stehen Hebammen im Landkreis Waldshut zur Verfügung:

Hebammenverband Baden-Württemberg e. V.

www.hebammen-bw.de

Auf der Suche nach einer Hebamme in Waldshut-Tiengen:

www.hebammensuche.de

Allgemeine Fragen:

www.hebammenverband.de

Wenn Sie darüber hinaus weiterhin die Unterstützung der Hebammen wünschen, weil viele Fragen noch offen sind, Ihr Kind Ihnen Sorgen macht oder Sie familiäre Probleme beschäftigen, so kann eine Begleithebamme Sie bis zum ersten Geburtstag Ihres Kindes begleiten. Die Kosten werden vom Landkreis Waldshut im Rahmen der „Frühen Hilfen“ übernommen. Nähere Informationen erhalten Sie über Ihre Hebamme oder über die Koordinatorin des Projekts „Familien- und Begleithebammen“.

Mutterschutzgesetz – Leitfaden zum Mutterschutz, Hrsg.:
Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend.

www.bmfsfj.de

Schwanger... und nun? Eine Broschüre der
Schwangerenberatungsstellen und des Hebammenverbandes des
Landkreises Waldshut

[Hebammenverband](#)

[Caritas](#)

[Diakonisches Werk](#)

[Donum vitae](#)

*Schwangerschaftsabbruch, was Sie wissen müssen, was Sie
beachten sollten.*

www.profamilia.de

... bei seelischer, körperlicher und/oder sexueller Gewalt

Gewalt an Frauen und Kindern hat viele Gesichter:

Anmache, Bedrohung, Beleidigung, Demütigung, Einschüchterung, Schläge, soziale Isolation, sexuelle Übergriffe, Vergewaltigung etc. Gewalt gehört weltweit zum Alltag von Frauen und Kindern. Sie geschieht überwiegend im engsten Familienkreis oder unter Freunden und Bekannten. Inzwischen gibt es eine Reihe von rechtlichen Schutzanordnungen, mit denen sich Frauen vor Drohungen, Nachstellungen und körperlichen Übergriffen schützen können.

Beratung und Informationen speziell für Frauen, Mädchen und deren Vertrauenspersonen, die von Gewalt betroffen oder bedroht sind, gibt es auf Wunsch auch anonym.

COURAGE

Beratung des Frauen und Kinderschutzhauses

Hauptstr. 42b

Lauchringen

07741/8082277

Mail: courage@frauenhaus-wt.de

Das **Frauen- und Kinderschutzhaus** ist ein Zufluchtsort für Frauen und deren Kinder, die körperlich oder seelisch misshandelt wurden oder von Misshandlung bedroht sind. **Die Adresse ist geheim.**

Das Frauenhaus kann tagsüber in der Regel von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr morgens erreicht werden, am Wochenende sogar rund um die Uhr, **Tel.: 07751/3553.**

www.frauenhaus-wt.de

Im Notfall hilft auch jede Polizeidienststelle weiter.

Weitere Informationen zum Thema „Platzverweis“ finden Sie unter „Wohnungsfragen in der Trennungszeit und nach der Scheidung“ in dieser Broschüre.

Hilfe für gewaltgeschädigte Frauen und deren Kinder bieten auch folgende Stellen:

Kriminalpolizei

Waldshut-Tiengen

07741/83160

Weißer Ring

Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung

von Kriminalitätsoptionen und zur Verhütung

von Straftaten, Außenstelle Landkreis Waldshut

116 006

sowie jede Polizeidienststelle.

Bei **sexuellem Missbrauch** oder Verdacht darauf sind folgende Anlauf- und Beratungsstellen zuständig:

COURAGE

Beratung des Frauen- und

Kinderschutzhauses Kreis Waldshut

07741/8082277

Caritasverband Hochrhein e. V.
Bezirksstelle Bad Säckingen
Mit psychologischer Beratungsstelle
für Kinder, Jugendliche und Eltern 07761/56980

Landratsamt Waldshut
Psychologische Beratungsstelle
für Eltern, Kinder und Jugendliche 07751/864381
erziehungsberatung@landkreis-waldshut.de

Landratsamt Waldshut
Sozialer Dienst des Jugendamtes 07751/864301

Weißer Ring
Außenstelle Landkreis Waldshut 116 006

überregional:

Frauenberatungsstelle Lörrach 07621/87105

Wendepunkt e. V. Freiburg 0761/7071191

Wildwasser, Freiburg 0761/33645

Frauenhorizonte gegen sexuelle Gewalt
Notrufnummer Freiburg 0761/2858585

Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen
Rund um die Uhr, kostenfrei 116 016

Broschüren:

Kriminalitätsoffer brauchen Hilfe, Hrsg.: Weisser Ring e. V.,
Weberstr. 16, 55130 Mainz.

Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt, Hrsg.: Bundesministerium für
Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Anlaufstelle bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz :

Landratsamt Waldshut
Kommunale Stelle für Gleichstellung 07751/864020

... bei Ehe- und Paarkonflikten

Eine Beratung kann bei sehr unterschiedlichen Problemen sinnvoll und wirksam sein, z. B. bei Trennungs- und Scheidungsabsichten in der Partnerschaft, bei Streit und Machtkampf, bei sexuellen Problemen in der Partnerschaft oder bei Schwierigkeiten im Umgang mit Eltern, Schwiegereltern, etc.

Das Hilfsangebot der Beratung unterstützt Sie bei der Suche nach partnerschaftlichen wie auch nach individuellen Lösungswegen.

Caritasverband Hochrhein e. V. Bezirksstelle Bad Säckingen Geschäftsstelle Waldshut	07761/56980 07751/80110
Psychologische Beratungsstelle für Ehe-, Fam.- und Lebensfragen im Diakonisches Werk Hochrhein Bad Säckingen Waldshut-Tiengen	07761/5535890 07751/83040
Psychologische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen der Kath. Pfarrgemeinde Waldshut	07751/800021
Landratsamt Waldshut Sozialer Dienst des Jugendamtes	07751/864301

Broschüre:

Das Eherecht, Hrsg.:

[Broschüre "Das Eherecht"](#)

Bundesministerium für Justiz.

Flyer *Was Sie über Eherecht und Eheverträge wissen sollten*
bei der Kommunalen Stelle für Gleichstellung, 07751/86-4020

... in Lebenskrisen, bei Trauer und Tod

In jeder Lebensphase können Schwierigkeiten auftreten, die allein kaum bewältigt werden können oder die an die Grenzen der Belastbarkeit heranführen. Dies kann die Ablösung vom Elternhaus sein, eine schwere Erkrankung, häusliche Gewalt, der drohende Verlust des Arbeitsplatzes, der Tod eines nahe stehenden Menschen. In der Beratungsstelle befinden sich AnsprechpartnerInnen, die gemeinsam mit den Hilfesuchenden einen Weg aus der schwierigen Situation suchen. Das Hilfsangebot beinhaltet neben dem persönlichen Gespräch, die umfassende Beratung über alle Hilfsmöglichkeiten bis hin zur Vermittlung von materiellen Hilfen.

Anonymes Sorgentelefon für Erwachsene (kostenlos)	0800/1110111 0800/1110222
Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen der Kath. Pfarrgemeinde Waldshut	07751/800021
Caritasverband Hochrhein e. V. Bezirksstelle Bad Säckingen Geschäftsstelle Waldshut	07761/56980 07751/80110
COURAGE Beratung des Frauen- und Kinderschutzhauses Waldshut-Tiengen	07741/8082277
Begleitung Schwerstkranker, Sterbender und deren Angehörigen: Hospizdienst Hochrhein e. V., Waldshut	07751/802333
Psychologische Beratungsstelle für Ehe-, Fam.- und Lebensfragen im Diakonisches Werk Hochrhein Bad Säckingen Waldshut-Tiengen	07761/5535890 07751/83040
Landratsamt Waldshut Sozialer Dienst des Jugendamtes	07751/864301
Nummer gegen Kummer (für Kinder) (kostenlos)	116 111

... in Glaubens- und Sinnfragen

Vielfältige Erfahrungen fordern heraus, nach dem Sinn des Lebens oder nach dem Glauben zu fragen. Das können beispielsweise religiöse Fragen des Kindes oder der Kinder sein, die verunsichern oder aber eine persönliche Krise, verursacht z. B. durch Trennung, Krankheit oder Tod.

Wenn solche oder ähnliche Fragen in einem geschützten Rahmen mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger besprochen werden sollen, sind nachfolgende Stellen ansprechbar:

Evangelisches Dekanat Hochrhein Waldshut-Tiengen	07751/832721
Katholisches Dekanat Waldshut Waldshut-Tiengen	07751/8314604
Katholische Regionalstelle – Frauenreferat Waldshut-Tiengen	07751/8314400
Bei Fehl- oder Todgeburt und bei Tod des Kindes Hospizdienst Hochrhein e. V. Büro Waldshut	07751/802333
Telefonseelsorge Freiburg oder per Chat oder Mail über www.telefonseelsorge.de	0800-1110111 0800-1110222

... in Erziehungsfragen

Psychologische Beratungsstellen unterstützen Eltern und Erziehungsberechtigte darin, ihre Kinder besser zu verstehen und ihnen bei ihrer Entwicklung zu helfen. Zum Hilfsangebot gehören nach einer diagnostischen Klärung beratende und kindertherapeutische Hilfen. Dabei wird versucht, gemeinsam mit den Eltern, Kindern und Jugendlichen individuelle Wege aus den Schwierigkeiten zu finden. Auf Wunsch ist auch eine Zusammenarbeit mit Kindergärten, Schulen und Ärzten möglich. Häufige Beratungsanlässe sind z. B.:

- Familienkrisen wie Ablösung, Trennung und Scheidung,
- Beziehungsschwierigkeiten in der Familie, Streitigkeiten, Gewalt, sexueller Missbrauch,
- schulische Lern- und Leistungsauffälligkeiten,
- Ängste, Kontaktschwierigkeiten, aggressives Verhalten,
- psychosomatische Beschwerden.

Die Beratung ist streng vertraulich und erfolgt grundsätzlich kostenlos.

Beratungs- und Förderzentrum für entwicklungsverzögerte Kinder
Lebenshilfe e. V., Waldshut-Tiengen 07741/63480

Caritasverband Hochrhein e. V., Psychologische Beratungsstelle
für Eltern, Kinder und Jugendliche
Bad Säckingen 07761/569832

Landratsamt Waldshut
Amt für Psychologische Beratung 07751/864400

Schulpsychologische Beratungsstelle, Land Baden-Württemberg,
Waldshut-Tiengen 07751/918710

Sonderpädagogische Frühberatungsstellen gibt es an allen Sonderschulen in Waldshut-Tiengen, jeweils mit entsprechenden Schwerpunkten.

Für Elterngespräche organisieren Kindergärten, Schulen und andere Einrichtungen u. a. in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis „Elternbildung“ Informationsveranstaltungen zu oben genannten Themen.

Informationen über den AK „Elternbildung“ unter 07751/86-4342

... bei Fragen zur Kinderbetreuung

Tageseinrichtungen für Kinder

Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und die Tagespflege gehören zu den zentralen Aufgaben der Jugendhilfe. Unter Tageseinrichtungen sind Kindergärten, Horte und Krippen zu verstehen, in denen Kinder ganztags oder für einen Teil des Tages betreut und gefördert werden:

- In **Kindergärten** werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulzeit betreut. In vielen Kindergärten werden auch Kinder unter 3 Jahren betreut.
- **Horte** sind überwiegend nachmittags geöffnet. Diese sozialpädagogischen Einrichtungen schließen an das Schulende an und bieten schulpflichtigen Kindern Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung und Freizeitgestaltung an.
- In **Krippen** werden Kinder im Alter von sechs Wochen bis zu drei Jahren in der Regel ganztags betreut.

Seit 01.08.1996 haben alle Kinder, die vor einem festgesetzten Stichtag das dritte Lebensjahr vollendet haben, einen Rechtsanspruch auf den Besuch eines Kindergartens innerhalb der Wohngemeinde. Seit dem 01.08.2013 besteht auch ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege ab dem vollendeten ersten Lebensjahr des Kindes. Die U3-Betreuung in einer Tageseinrichtung ist teils an bestehende Regelkindergärten angegliedert. Alternativ kann das Kind von einer Tagesmutter familiär betreut werden. Es ist sinnvoll, die bestehenden Angebote an Kindergärten, -krippe und -hort direkt bei den Gemeindeverwaltungen zu erfragen.

Weitere Infos hierzu

Familienportal für den Landkreis Waldshut
www.familien-plus.de

Schulkinderbetreuung

Viele Grundschulen im Landkreis Waldshut bieten Kernzeitenbetreuung an. Dies bedeutet, dass Grundschulkinder von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr an der Grundschule betreut werden. Einzelne Kindergärten bieten altersgemischte Gruppen an und betreuen am Nachmittag Schulkinder.

Betreuung in einer Tagespflegefamilie

Um die Erwerbstätigkeit, den Besuch der Schule oder die Ausbildung mit der Erziehung des Kindes vereinbaren zu können, kann das Kind ganztags oder auch nur für einen Teil des Tages von einer Tagespflegefamilie/Tagesmutter betreut werden. Das Jugendamt ist bei der Vermittlung behilflich. Unter bestimmten Voraussetzungen übernimmt das Jugendamt ganz oder teilweise die Kosten der Tagespflege.

Auskünfte erteilen folgende Stellen:

Landratsamt Waldshut
Tageselternvermittlung des Jugendamtes

07751/864301

Betreuung in Vollzeitpflege

Eltern können in Situationen kommen, in denen sie auf die Hilfe und Unterstützung von Pflegefamilien angewiesen sind, um ihren Kindern die Erziehung und Geborgenheit bieten zu können, die diese für eine gesunde Entwicklung benötigen. Immer wieder sind Familien bereit, diesen Kindern ein liebevolles Zuhause zu bieten und sie für einen kurzen Zeitraum oder auch auf Dauer auf ihrem Lebensweg zu begleiten. Die Pflegefamilie und deren Eignung muss vom Jugendamt zuvor überprüft werden. Auch die Vermittlung und Begleitung erfolgt über das Jugendamt.

... zu Mutter-Kind-Einrichtungen

Diese Möglichkeit bietet sich vor allem für allein lebende, werdende oder sehr junge Mütter an, die noch keine eigene Wohnung haben und nicht mehr bei ihren Eltern leben können oder wollen, vielleicht auch den Wohnort wechseln möchten. In einer solchen Einrichtung betreuen die Mütter ihre Kinder vor und nach der Arbeit oder Schule und an den Wochenenden selbst. Der Aufenthalt in einer solchen Einrichtung ist zeitlich befristet und muss pädagogisch begründet sein. Auskünfte erteilt das Jugendamt.

... zur Adoption

Wenn klar ist, dass die werdende Mutter das Kind nicht selbst erziehen kann oder will, sollte über eine Adoption nachgedacht werden. Dabei berät das:

Landratsamt Waldshut
Adoptionsvermittlungsstelle, Pflegekinderdienst

07751/864325

...bei Krankheit/Suchtproblematik

Im Krankheitsfall eines Kindes kann eine Arbeitsfreistellung zur Pflege des Kindes in Anspruch genommen werden (Alleinerziehende erhalten 20 Tage jährlich je Kind, jedoch nicht mehr als 50 Arbeitstage insgesamt). Dazu gibt die zuständige Krankenkasse und der Arbeitgeber nähere Informationen.

Info hierzu

Fachstelle Sucht – Beratungsstellen in Waldshut
[Beratungsstelle Waldshut](#)

... bei Behinderung eines Kindes

Menschen mit Behinderung, die auf Unterstützung angewiesen sind, um an der Gesellschaft teilzuhaben, finden beim Amt für Soziale Hilfen, Alten- und Behindertenhilfe eine erste Ansprechperson.

Von der Frühförderung, integrativen Hilfe im Kindergarten und Schule, bis zu ambulanten, teil- und vollstationären Maßnahmen wird im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ein Gesamtplanverfahren zur Ermittlung des individuellen notwendigen Bedarfs durchgeführt. Anschließend wird durch finanzielle Hilfe die jeweilige Maßnahme sichergestellt.

Inklusion in Baden-Württemberg, Duichwir, ist eine Initiative des Sozialministeriums Baden-Württemberg.

Inklusion bedeutet, dass jeder Mensch ganz natürlich dazu gehört. Egal wie du aussiehst, welche Sprache du sprichst oder ob du eine Behinderung hast. Jeder kann mitmachen. Zum Beispiel: Kinder mit und ohne Behinderung lernen zusammen in der Schule. Wenn jeder Mensch überall dabei sein kann, am Arbeitsplatz, beim Wohnen oder in der Freizeit.

Alle müssen dazu beitragen, dass Menschen mit Behinderungen genauso selbstbestimmt und gleichberechtigt in unserer Gesellschaft leben können wie Menschen ohne Behinderungen.

Kampagnenbüro Inklusion
www.inklusion-duichwir.de
info@inklusion-duichwir.de

Beratungs- und Förderzentrum für
entwicklungsverzögerte Kinder Lebenshilfe e. V.,
Waldshut-Tiengen

07741/9657277

Diakonisches Werk Hochrhein, ELBE Elternberatung
für ein Leben mit einem besonderen Kind

07751/8304-0

Landratsamt Waldshut
Abteilung Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

07751/864248

Down-Syndrom bei Kindern

07741/671200

... bei Fragen zum Beruf

Die Vereinbarkeit des Berufes mit der Erziehung der Kinder erfordert für Einelternfamilien viel Energie und Flexibilität. Jedoch ist es gerade für Alleinerziehende wichtig, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen oder die Möglichkeit einer Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung wahrnehmen zu können, um sich den eigenen Lebensunterhalt und eine angemessene Rente zu sichern. Zudem ist die berufliche Einbindung wichtig für das Selbstwertgefühl sowie die außerfamiliären sozialen Kontakte und kann sehr bereichernd und ausgleichend wirken.

Das Online-Familienportal „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“
www.familien-plus.de

Berufswahl, Umschulung, Weiterbildung, beruflicher Wiedereinstieg, Existenzgründung

Beratung und/oder Information gibt es bei folgenden Institutionen:

[Agentur für Arbeit Waldshut-Tiengen](#)

kostenlose Rufnummer

0800/4555500

Berufsentwicklungsnavigator: [BEN](#)

JobZentrale Waldshut
GWA gemeinnützige GmbH
Grieshaberstr. 4
79761 Waldshut-Tiengen
post@gwa-wt.de
www.gwa-wt.de
www.jobzentrale-waldshut.de

07751/83020

www.perspektive-wiedereinstieg.de

Bildungsakademie Waldshut
-Frauenakademie-

07751/8753850

Industrie- und Handelskammer
Hochrhein Bodensee Schopfheim
Konstanz

07622/39070
07531/2860100

Kontaktstelle Frau und Beruf
Freiburg

0761/2011731

Landratsamt Waldshut
Amt für Wirtschaftsförderung

07751/862603

www.praktikum-wt.de

noah, die Neue Online Ausbildungshilfe gibt einen schnellen und umfassenden Überblick zu Fragen rund um die Berufswahl www.noah-hilft.de

Beratung über mögliche Bildungsabschlüsse beim Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung 7 – Schule und Bildung

0761/2086000

Informationen über Bildungsträger und deren Kursangebot der Arbeitsgemeinschaft für berufliche Fortbildung im Landkreis Waldshut
suedbaden@regionalbuero-bw.de
www.regionalbuero-bw.de

Minijobs

Die Höchstgrenze für den regelmäßigen monatlichen Verdienst bei Minijobs liegt bei 450 €. Dabei werden mehrere Minijobs zusammengerechnet. Eine solche geringfügige Beschäftigung ist versicherungsfrei. MinijobberInnen zahlen deshalb keine Beiträge zur Kranken-, Pflege-, und Arbeitslosenversicherung. Im Falle der Arbeitslosigkeit können solche Zeiten zur Erfüllung der Anwartschaftszeit für das Arbeitslosengeld I nicht herangezogen werden.

In der Rentenversicherung besteht seit 01.01.2013 bei Minijobs Versicherungspflicht. Sie können sich mit dieser Versicherungszeit Leistungsansprüche in der Rentenversicherung erwerben. Sie müssen dann die Differenz von dem Pauschalbeitrag, den Ihr Arbeitgeber entrichtet, zum vollen Rentenversicherungsbeitrag zahlen. Wer nicht versichert sein will, kann dies seinem Arbeitgeber gegenüber erklären. Eine Beratung dazu beim Rentenversicherungsträger vor einer Entscheidung ist anzuraten.

Unabhängig davon muss der Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung entrichten. Bei Minijobs im Haushalt sind die Pauschalbeiträge um ca. die Hälfte reduziert.

ArbeitgeberInnen haben gegenüber ihren Beschäftigten eine Reihe von arbeitsrechtlichen Pflichten zu erfüllen. Dies gilt auch bei Minijobs.

ArbeitgeberInnen müssen beispielsweise

- bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit bis zu sechs Wochen lang Entgeltfortzahlungen an den/die ArbeitnehmerIn in Höhe des ihm zustehenden regelmäßigen Arbeitsentgelts leisten,
- bei Schwangerschaft im Rahmen der Regelungen des Mutterschutzgesetzes der Minijobberin während der Zeit von Beschäftigungsverboten, sowie der Zeit der Mutterschutzfristen das Entgelt fortzahlen,
- dem/der ArbeitnehmerIn bezahlten Erholungsurlaub gewähren und zwar mindestens für die Dauer des gesetzlich vorgeschriebenen Urlaubsanspruchs (in der Regel vier Wochen),
- für die Arbeitszeit, die wegen eines gesetzlichen Feiertages ausfällt, das Arbeitsentgelt fortzahlen und

- Kündigungsfristen beachten. Soweit im Arbeitsvertrag keine anderen Regelungen getroffen wurden, kann das Arbeitsverhältnis von beiden Parteien mit einer Frist von vier Wochen zum 15. jeden Monats oder zum Monatsende gekündigt werden.

Beschäftigung in der Gleitzone

ArbeitnehmerInnen sind in der sogenannten Gleitzone beschäftigt, wenn ihr regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt mehr als 450 € und max. 850 € beträgt. Bei mehreren Beschäftigungen ist das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt maßgebend. Beschäftigungen in der Gleitzone sind versicherungspflichtig. Allerdings hat der/die ArbeitnehmerIn nur einen reduzierten Sozialversicherungsbeitrag zu zahlen. Dieser beträgt bei über 450 € ca. 11% des Arbeitsentgelts und steigt auf den vollen Arbeitnehmerbeitrag von ca. 21% bei 850 € Arbeitsentgelt an. Der/die ArbeitgeberIn hat dagegen stets den vollen Beitragsanteil zu tragen.

www.mil9njob-zentrale.de
[Informationen zum Mindestlohn](#)

... bei Fragen rund ums Wohnen

Wohngeld

Als MieterIn können Sie Wohngeld beantragen. Der Anspruch ist abhängig vom Familieneinkommen, der Zahl der zur Familie gehörigen Personen und dem vorhandenen Einkommen. Den Antrag können Sie bei Ihrer Gemeindeverwaltung stellen. Weitere Informationen zum Thema Wohngeld:

Bundeministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

www.bmub.bund.de

www.bmub.bund.de/P3084

Mietrecht

Auskünfte bezüglich des Mietrechtes erteilt für bedürftige Personen die Rechtsberatung des Amtsgerichts sowie Anwältinnen und Anwälte des Mietervereins für deren Mitglieder.

Broschüren:

Das Mietrecht – Was Mieter und Vermieter wissen sollten, Hrsg.:
 Presse- und Informationsamt der Bundesregierung.

*Einführung in des neue Mietrecht, und Mieterschutz bei
 Eigenbedarf*, Hrsg.: Bundesministerium für Justiz.

Sozialwohnungen

Sozialwohnungen sind mit öffentlichen Mitteln geförderte Wohnungen, die der Mietpreisbindung unterliegen. Wenn kein eigenes oder nur geringes Einkommen vorhanden ist, kann bei der zuständigen Gemeinde geklärt werden, ob ein Anspruch auf Zuteilung eines Wohnberechtigungsscheins besteht.

Wohnbaugesellschaften im Landkreis Waldshut

Baugenossenschaft Familienheim Bad Säckingen eG Alemannenweg 1 79713 Bad Säckingen	07761/929930
Baugenossenschaft Bonndorf Martinstr. 10 79848 Bonndorf	07703/831-0
Baugenossenschaft Laufenburg eG Nagelschmiede 24 79725 Laufenburg	07763/4155
Baugenossenschaft Tiengen eG Schillerstr. 1 79761 Waldshut-Tiengen	07741/2754
Baugenossenschaft FÖFA Waldshut-Tiengen eG Alfred-Nobel-Str. 12 79761 Waldshut-Tiengen	07751/89669-0
Bauverein eG Waldeckstr. 9 79761 Waldshut-Tiengen	07751/3115
Baugenossenschaft Wehr eG Rosenstr. 1, 79664 Wehr	07762/56691

... bei rechtlichen Fragen

Gesetze begleiten unser Leben. Wer mit rechtlichen Fragen konfrontiert ist, sollte sich genau informieren und professionelle Hilfe in Anspruch nehmen.

Rechtsberatung

Für Frauen und Männer mit geringem, nachzuweisendem Einkommen führt die Anwaltschaft des Gerichtsbezirks im Gericht kostenlose Rechtsberatung in Form von Kurzberatungen durch. Über die genauen Termine informieren die Amtsgerichte.

In manchen rechtlichen Angelegenheiten können auch Rechtspflegerinnen/Rechtspfleger beim Gericht Unterstützung, Rat oder Formulierungshilfe geben.

Beratungshilfe

Die Beratungshilfe umfasst einerseits das Einholen von fachkundigem Rat in Rechtsfragen und andererseits Hilfe und Unterstützung in Auseinandersetzungen mit Dritten.

Damit Beratungshilfe gewährt wird, ist ein Beratungshilfeschein erforderlich, der beim Amtsgericht kostenlos erhältlich ist, wenn das Einkommen unterhalb einer bestimmten Einkommensgrenze liegt. Auch Anwältinnen/Anwälte können für ihre Mandantinnen und Mandanten nachträglich beim Amtsgericht Beratungshilfe beantragen. Die Eigenbeteiligung bei Vorlage eines Beratungshilfescheins beträgt 15 € für die Ratsuchenden.

Anwaltslisten

Über die Rechtsanwaltskammer in Freiburg kann angefragt werden, welche Anwälte/Anwältinnen es vor Ort gibt, wer als Fachanwältin/-anwalt in bestimmten Rechtsgebieten (z. B. Familienrecht, Arbeitsrecht ...) tätig ist oder in einem bestimmten Rechtsgebiet einen Tätigkeitsschwerpunkt hat.

Auskünfte: Rechtsanwaltskammer Freiburg

0761/32563

Verfahrenskostenhilfe und Prozesskostenhilfe

Mit der Verfahrenskostenhilfe bzw. Prozesskostenhilfe können Personen mit geringem oder gar keinem eigenen Einkommen ihre Rechte bei gerichtlichen Verfahren wahrnehmen. Die Verfahrenskostenhilfe übernimmt je nach einzusetzendem Einkommen voll oder teilweise die Gerichtskosten und die Kosten für die eigene RechtsanwältIn. Weitere Informationen hierzu erteilen das Amtsgericht sowie Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte.



Beratungs- und Prozesskostenhilfe download abrufbar unter www.bmjv.de
(Rubrik: Service-Publikationen und Infomaterial)

... bei Trennung und Scheidung

Eine Ehe kann auf Antrag des oder der Ehegatten durch das Amtsgericht/Familiengericht geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Gescheitert ist die Ehe, wenn die Lebensgemeinschaft der Eheleute nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wieder herstellen. Leben die Ehegatten (gegebenenfalls auch innerhalb der Ehwohnung) ein Jahr voneinander getrennt und wünschen beide geschieden zu werden, gilt die Ehe als gescheitert.

Ist ein Ehegatte nach Ablauf des Trennungsjahres nicht bereit, sich scheiden zu lassen, muss der andere Ehegatte bei Beantragung der Scheidung das Scheitern der Ehe vor Gericht darlegen und gegebenenfalls nachweisen. Leben die Ehegatten drei Jahre getrennt, wird unwiderlegbar vermutet, dass die Ehe gescheitert ist.

Leben Ehegatten noch nicht ein Jahr getrennt, so kann ausnahmsweise die Ehe geschieden werden, wenn die Fortsetzung der Ehe aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, objektiv eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin berät und vertritt entsprechend dem erteilten Auftrag in der Scheidung selbst sowie in den Scheidungsfolgesachen z. B. Versorgungsausgleich, Unterhalt, Sorgerecht, Besuchsrecht, Ehwohnung, Haushaltsteilung, Zugewinnausgleich.

Auch die Kosten des Verfahrens und ggf. die Möglichkeit der Geltendmachung von Verfahrenskostenhilfe gehören zur Beratung bzw. Vertretung.

Sporadisch werden Selbsthilfegruppen oder Informationsveranstaltungen für Frauen in Trennungs- und Scheidungssituationen angeboten.



Das Eherecht. Hrsg.: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz www.bmjv.de

Was Sie über Eherecht und Eheverträge wissen sollten. Hrsg.: LAG kommunaler Frauenbeauftragten, kostenlos über die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Waldshut.

Scheidung-Handbuch für Frauen. Hrsg: Frauen informieren Frauen, FiF e. V., Westring 67, 34127 Kassel, www.fif-kassel.de

Sorgerecht/Umgangsrecht

Bei Trennung und Scheidung verbleibt es grundsätzlich bei der gemeinsamen elterlichen Sorge. Dies gilt im Falle der Trennung auch für nicht verheiratete Eltern. Derjenige Elternteil, bei dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt innehat, hat die Alltagsentscheidungsbefugnis. Wesentliche Entscheidungen im Leben des Kindes müssen einvernehmlich geregelt werden. Gemeint sind z. B. der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes, seine Schullaufbahn, berufliche Ausbildung, gesundheitliche Entscheidungen mit einiger Tragweite, die Religionszugehörigkeit, Wegzug (ins Ausland). Gelingt es den Eltern nicht, sich hier zu einigen, kann das Amtsgericht/Familiengericht auf Antrag hin die Entscheidungsbefugnis in der umstrittenen Angelegenheit einem Elternteil übertragen. Das gemeinsame Sorgerecht bleibt bestehen.

Die Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil kann erfolgen, wenn der andere Elternteil zustimmt oder wenn die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge dem Kindeswohl entspricht. Dies kann der Fall sein bei Ungeeignetheit eines Elternteils zur Pflege und Erziehung des Kindes oder bei fehlender Kooperationsfähigkeit der Eltern.

Das Umgangsrecht ist ein eigenes, persönliches Recht des Kindes auf Umgang mit jedem Elternteil und Recht und Pflicht jedes Elternteils. Können sich die Eltern über die Ausübung des Umgangsrechts nicht einigen, entscheidet auf Antrag das Amtsgericht/Familiengericht. In schwierigen Fällen kann das Kind durch einen sog. Verfahrensbeistand unterstützt werden während des Gerichtsverfahrens. Maßstab jeder Ausgestaltung des Umgangsrechtes ist das Wohl des Kindes.

Das Jugendamt kann die Eltern bei der Regelung der elterlichen Sorge und/oder der Umgangsregelung ebenfalls beraten. Bei strittigen Verfahren wird eine Sozialarbeiterin/ein Sozialarbeiter des Jugendamtes mit den Eltern Kontakt aufnehmen und zusammen mit ihnen überlegen, wie entsprechend der individuellen Lebensbedingungen eine Lösung gefunden werden kann. Schon im Vorfeld einer möglichen Trennung kann unverbindlich die Beratung des Jugendamtes in Anspruch genommen werden.

Für Kinder kann der Besuch von Gruppenangeboten für Kinder in Trennungs- und Scheidungsfamilien hilfreich sein. Für Eltern werden ebenfalls Gruppenangebote für die Fragen rund um Trennung, Scheidung und Erziehung angeboten:

Auskunft:

Psychologische Beratung für Eltern, Kinder und Jugendliche
Psychologische Beratungsstelle
für Kinder, Jugendliche und Eltern
Landkreis Waldshut

07751/864381

Psychologische Beratungsstelle
für Kinder, Eltern und Jugendliche Caritasverband Hochrhein
Bad Säckingen

07761/569832



Eltern bleiben Eltern, Hilfen für Kinder bei Trennung und Scheidung, herausgegeben von der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e. V.,
Download: www.dajeb.de

Wegweiser für den Umgang nach der Trennung und Scheidung, von der Deutschen Liga für das Kind, dem Deutschen Kinderschutzbund und dem Verband alleinerziehender Mütter und Väter e. V., zu bestellen über www.vamv.de/publikationen/vamv-broschueren

Sorgerecht im Todesfall/Erbrecht

Stand die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu und ist ein Elternteil verstorben, so steht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu.

Stirbt ein Elternteil, der allein sorgeberechtigt war, und beruht die Alleinsorge auf einer vom Familiengericht getroffenen Sorgerechtsregelung, so überträgt das Familiengericht das Sorgerecht dem überlebenden Elternteil, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

Der allein sorgeberechtigte Elternteil hat das Recht, testamentarisch einen Vormund für den Fall seines Ablebens zu benennen.

Stirbt beispielsweise die allein sorgeberechtigte nichteheliche Mutter, so überträgt das Familiengericht das Sorgerecht auf den Vater, wenn dies dem Wohl des Kindes dient.

Die alleinsorgeberechtigte nichteheliche Mutter kann im Rahmen ihres Sorgerechts in Form einer letztwilligen Verfügung die Person des Vormundes für den Todesfall bestimmen.



Das Kindschaftsrecht,
Hrsg.: Bundesministerium der Justiz.

Im Internet:

www.bmjv.de

[Download "Kindschaftsrecht"](#)

ACHTUNG!: Gemäß § 1933 BGB ist das Erbrecht des überlebenden Ehegatten dann ausgeschlossen, wenn zur Zeit des Todes des Erblassers die Voraussetzung für die Scheidung der Ehe gegeben waren und der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hatte. Ist also eine Ehe zerrüttet und beantragt einer der Gatten die Scheidung, empfiehlt sich für den anderen Ehegatten dann, wenn er den Ausschluss des Ehegattenerbrechts ebenfalls sofort wünscht, eine eigene Scheidungsbeantragung.

Ehewohnung in der Trennungszeit und bei Scheidung

Wurde ein Elternteil vom Partner bedroht oder geschlagen, kann der gewalttätige Partner im Rahmen der Wohnungsverweisung und eines Betretungsverbotes zunächst befristet der Wohnung verwiesen werden, auch wenn er Alleinmieter oder Eigentümer der Wohnung ist. Diese Regelung gilt auch für nichteheliche Lebensgemeinschaften oder eingetragene Lebenspartnerschaften. Der Wohnungsverweis wird von der Polizei ausgesprochen und von der Ordnungsbehörde verlängert. Es kann auch direkt beim Familiengericht per einstweiliger Anordnung die Wohnungszuweisung beantragt werden. Hier fallen Gerichts- und Anwaltskosten an, sofern nicht die Voraussetzungen für Verfahrenskostenhilfe erfüllt sind.

Streiten getrennt lebende Ehegatten über die Nutzung der Ehewohnung kann auf Antrag in der Trennungszeit die Nutzung der Ehewohnung durch das Amtsgericht/Familiengericht- vorläufig geregelt werden. Eine endgültige Regelung kann mit Scheidung erfolgen. Die vorläufige wie auch die endgültige Entscheidung erfordern eine Gesamtabwägung aller Umstände des Einzelfalles. Das Wohl der im Haushalt lebenden Kinder steht im Vordergrund.

Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss, Ehegattenunterhalt

Alleinerziehende erziehen ihre Kinder meist unter erschwerten Bedingungen. Die Situation verschärft sich noch, wenn das Kind keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält oder dieser nicht rechtzeitig gezahlt wird. Diese besondere Lebenssituation soll mit der Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erleichtert werden.

Information und Antragstellung beim:

Landratsamt Waldshut
Jugendamt 07751/86-4301



Der Unterhaltsvorschuss, Hrsg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
Tel.: 030/182722721 oder download
[Unterhaltsvorschuss 2017](#)
[Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend](#)

Beistandschaft/Beratung

Bei der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, bietet das Jugendamt für die Vaterschaftsfeststellung und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen Beratung und Unterstützung an. Darüber hinaus kann die Mutter das Jugendamt als Beistand für die Vaterschaftsfeststellung und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen beauftragen. Der Beistand wird auf schriftlichen Antrag tätig und regelt sowohl die Feststellung der Vaterschaft als auch die Unterhaltsansprüche des Kindes. Er kann auch schon vor Geburt des Kindes tätig werden. Die Beistandschaft endet, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller dies schriftlich verlangt: Außerdem endet sie automatisch, wenn das Kind ins Ausland zieht sowie bei Volljährigkeit des Kindes. Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands wird die Beistandschaft an das Jugendamt des neuen Wohnsitzes übertragen. Durch die Beistandschaft ist das Sorgerecht nicht eingeschränkt. Im Rahmen der Beauftragung ist der Beistand ebenfalls gesetzlicher Vertreter des Kindes im Falle eines Gerichtsverfahrens. In einem Rechtsstreit (Vaterschaftsklage oder Unterhaltsklage) vertritt ausschließlich der Beistand das Kind vor dem Familiengericht.

Volljährige bis 21 Jahre werden vom Jugendamt weiterhin beraten über ihre Unterhaltsansprüche, ihre Ansprüche durchsetzen kann das Jugendamt dann jedoch nicht mehr, dies muss der oder die Betreffende dann selbst tun, ggf. mit Hilfe anwaltlicher Unterstützung.

Beistandschaft bei gemeinsamer elterlicher Sorge

Steht die elterliche Sorge für das Kind den Eltern gemeinsam zu, kann ein Antrag auf Beistandschaft zur Geltendmachung von Unterhalt von dem Elternteil gestellt werden, in dessen Obhut sich das Kind vorwiegend befindet. Weitere Änderungen in diesem Bereich können beim Jugendamt erfragt werden.

Krankenversicherung

Mit Rechtskraft der Scheidung entfällt automatisch der Versicherungsschutz der Familienversicherung für den mitversicherten Ex-Ehegatten; innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Rechtskraft der Scheidung kann in einer gesetzlichen Krankenversicherung eine freiwillige, beitragspflichtige eigene gesetzliche Krankenversicherung beantragt werden. Es ist sinnvoll, den Krankenversicherungsschutz direkt nach der Scheidung mit der Krankenkasse zu regeln. Freiwillige Beiträge müssen nach der Scheidung lückenlos gezahlt, bzw. auch bei Beantragung freiwilliger Weiterversicherung nach drei Monaten für diese drei Monate nachgezahlt werden, damit keine Beitragslücken entstehen. Bei sozialversicherungspflichtigem Beschäftigungsverhältnis oder ALG II Bezug entsteht eine Pflichtmitgliedschaft in der Krankenversicherung. Bei Privater Krankenversicherung muss geklärt werden, wie und ob Beiträge selbst gezahlt werden können.

... in finanziellen Nöten

Als Alleinerziehende können Sie von Schuldenproblemen vielleicht dadurch betroffen sein, dass kein ausreichendes Einkommen vorhanden ist, Unterhaltszahlungen ausbleiben oder Sie aus einer vergangenen Ehe noch Schuldverpflichtungen haben.

Hier ist dringend eine Beratung geboten bei:

Landratsamt Waldshut
Schuldnerberatung in Waldshut
Kaiserstraße 110
79761 Waldshut-Tiengen

07751/864249

Schuldnerberatung in Bad Säckingen
Hauensteinstraße 14
79713 Bad Säckingen

07751/864226

Restschuldbefreiung – eine neue Chance für redliche Schuldner.
Hrsg.: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.
download unter www.bmjv.de

[Restschuldbefreiung-eine neue Chance für redliche Schuldner](#)

Initiative für Bürgschaftsgeschädigte Frauen:
www.buergschaftsgeschaedigte-frauen.de

Infoportal des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend und der BAG Schuldnerberatung mit Musterbriefen
und Ratgeber: www.meine-schulden.de

... bei der Suche nach Begegnung

Eltern-Kind-Gruppen (nicht nur für Einelternfamilien)

Folgende Organisationen bieten Eltern-Kind-Gruppen an. Diese Angebote richten sich nicht ausschließlich an Einelternfamilien:

AWO-Elternschule - ein Angebot für Eltern mit Kleinkindern - Kreisverband Waldshut e. V. Waldshut-Tiengen	07751/91120
Deutsches Rotes Kreuz Bad Säckingen	07761/92010
Deutsches Rotes Kreuz Waldshut-Tiengen	07751/87350
Diakonisches Werk Hochrhein Bad Säckingen	07761/5535890
Familienzentrum Bonndorf e.V	07703/931680
Familien Zentrum Hochrhein	07741/9679923
Familienzentrum Hotzenwald e.V. Begegnungsstätte	07764/327015
IN VIA Mädchen- und Frauentreff Waldshut Auszeit – Ein offener Treff für alleinerziehende Frauen	07751/897235
Netzwerk für Kinder e. V.	07753/979630
Treffpunkt Kinder e. V. Familienzentrum und Kindergarten Bad Säckingen	07761/2170

Informationen über weitere Eltern-Kind-Gruppen und Gruppen für Alleinerziehende können bei den Pfarr- und Kirchengemeinden und bei Gemeinde- und Stadtverwaltungen erfragt werden.

Landesprogramm **STÄRKE**

Zum 01.07.2014 sind eine neue Verwaltungsvorschrift sowie eine neue Rahmenvereinbarung zur Umsetzung des Landesprogramms STÄRKE in Kraft getreten.

Ab sofort haben alle Eltern und Schwangeren die Möglichkeit an einem **offenen Treff** teil zu nehmen. Die offenen Treffs finden zu unterschiedlichen Zeiten an unterschiedlichen Orten im Landkreis Waldshut statt. Bitte nehmen Sie zu detaillierten Fragen direkt zu den Leiterinnen Kontakt auf.

Hier finden Sie die aktuelle Übersicht der offenen Treffs [Flyer Stärke](#)

Außerdem haben alle Eltern die Möglichkeit, einen Kurs für Baby´s im ersten Lebensjahr zu besuchen. Die Kurskosten werden bis zu einer Höhe von maximal 100 Euro für Eltern in finanzieller Not übernommen.

Allen Eltern, die sich in einer besonderen Lebenslage befinden – dazu gehören beispielsweise Alleinerziehung, finanzielle Not, Trennung, Scheidung, Krankheit, Tod, Pflege- oder Adoptivfamilien, Migrationshintergrund... - steht eine Vielzahl an **kostenfreien STÄRKE** – Elternbildungskursen zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Programm erhalten Sie auf den Internetseiten des [Ministerium für Soziales und Integration](#) und des [KVJS Kommunalverband für Jugend und Soziales in Baden-Württemberg](#).

Eltern oder Schwangere, die an einem der oben beschriebenen Angebote teilgenommen haben, können bei Bedarf zusätzlich Hausbesuche durch die qualifizierten Kursleiterinnen erhalten.

Hier finden Sie den aktuellen Flyer mit allen Angeboten [Flyer Stärke](#).

Infos bei:

Landratsamt Waldshut
Abteilung Jugend Bildung Prävention
www.landkreis-waldshut.de
[Landkreis Waldshut-Landesprogramm Stärke](#)

07751/864342

Was sind Frühe Hilfen?

Mit der Geburt eines Kindes beginnt eine schöne und aufregende Zeit. Zugleich bringt die neue Lebenssituation bisher unbekannte Aufgaben und Herausforderungen mit sich.

Der Auftrag der Frühen Hilfen ist es, Eltern mit Babys und Kleinkindern im Alter von 0-3 Jahren so gut wie möglich zu begleiten und zu unterstützen. Fragen und Problemlagen von Eltern können sehr vielfältig sein und deshalb arbeiten wir im Netzwerk „Frühe Hilfen“ zusammen mit Frauen- und Kinderärzten, Geburtskliniken, Hebammen und Familienhebammen, der entwicklungspsychologischen Beratungsstelle und weiteren Beratungsstellen sowie mit Ehrenamtsprojekten.

Netzwerk Frühe Hilfen
[Flyer Frühe Hilfen](#)

07751/830422

Initiativen und Selbsthilfegruppen

Selbsthilfegruppen zu speziellen Krankheitsbildern können über die Krankenkassen erfragt werden.

Gesprächskreis für pflegende Angehörige, Infos FAZ Lauchringen 07741/9679923
[Gesprächskreis für pflegende Angehörige - Familienzentrum Hochrhein](#)

Hilfe Telefon bei Gewalt gegen Frauen 08000/116016
www.hilfetelefon.de
info@hilfetelefon.de

IN VIA Mädchen- und Frauentreff Waldshut 07751/897235
Auszeit – Ein offener Treff für alleinerziehende Frauen

Seminare und Freizeiten

Wochenendseminare und Freizeiten, zum Teil mit Kinderbetreuung, bieten an:

Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Waldshut 07751/91120

Erzbischöfliches Seelsorgeamt
Familienreferat/Fachstelle
Alleinerziehendenarbeit Freiburg
familienseelsorge@seelsorgeamt-freiburg.de 0761/5144201

Referat Kirche und Ländlicher Raum
E-Mail: info@kath-landfrauen.de 0761/5144243

Referat Behindertenseelsorge
behindertenseelsorge@seelsorgeamt-freiburg.de 0761/5144265

Evangelische Erwachsenenbildung
Hochrhein und Markgräflerland 07623/50520
0721/9175328

Evangelische Landeskirche in Baden
Frauenarbeit Karlsruhe

Evangelische Frauen in Württemberg, Stuttgart
(auch für Männer) 0711/229363249

Haus Feldberg-Falkau 07655/93310

Haus Insel Reichenau
Erzdiözese Freiburg e. V. 07534/99550

KAB (Kath. Arbeitnehmerbewegung)
Waldshut-Tiengen

07751/8314408

Kath. Regionalstelle – Frauenreferat
Waldshut-Tiengen

07751/8314-400

Freizeiten für Kinder

Das Kinder- und Jugendreferat im Landratsamt Waldshut gibt jährlich eine Broschüre heraus, in der Freizeitangebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene enthalten sind.

Die Broschüre ist erhältlich beim

Landratsamt Waldshut Kinder- und Jugendreferat

07751/864341

und ist im Internet zu finden unter:

www.familien-plus.de/waldshut unter Kinder/Ferien und Freizeit

... bei Fragen der Chancengleichheit

Hier finden Sie Beratung und Unterstützung bei Fragen zu geschlechtsspezifischen Themen und Diskriminierung, Vernetzung und Beratung verschiedener Interessensgruppen, Vereine und Personen, sowie einen Infopool für sämtliche frauen- und männerspezifischen Fragestellungen sowie die Weitervermittlung an die jeweiligen Fachstellen.

Kommunale Stelle für Gleichstellungsfragen

Landratsamt Waldshut 07751/86-4020

www.landkreis-waldshut.de/Gleichstellungsbeauftragte

... bei Fragen der Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Agentur für Arbeit Lörrach und Waldshut-Tiengen

[BCA Lörrach und Waldshut](#)

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Jobcenter Waldshut-Tiengen

...für nichtdeutsche Alleinerziehende mit und ohne Fluchterfahrung

Eine ausführliche Information zu ausländerrechtlichen Aspekten in Bezug auf Familienrecht, Sozialrecht, Asyl, Migrantinnen und Migranten aus Drittstaaten, etc. finden Sie in der **Broschüre „alleinerziehend – Tipps und Informationen“** des Bundesverbands alleinerziehender Mütter und Väter e. V., www.vamv.de

Weitere Infos

Verband binationaler Familien und Partnerschaften iaf e.V.
www.verband-binationaler.de

Migrationsberatung des Caritasverbands Hochrhein e. V.
Geschäftsstelle Waldshut

07751/80110

IN VIA Waldshut
[DOUNIA](#) – Projekt für geflüchtete Frauen
Mädchen- und Frauentreff in Waldshut

07751/8973934

2. Überblick über einige finanzielle Hilfen

... Allgemeines

Wichtig ist, Anträge baldmöglichst zu stellen, auch wenn nicht ganz sicher ist, ob ein Anspruch auf Leistung besteht. Alle Anträge müssen gestellt werden, *bevor* das Geld dafür ausgegeben wird. Rückwirkend werden in aller Regel keine Ausgaben erstattet!

Es empfiehlt sich, schon vorab telefonisch bei der Antragstelle Informationen über benötigte Unterlagen, einzuholen. Wenn die Unterlagen fehlen, ist es sinnvoll, den Antrag trotzdem abzugeben und die Unterlagen nachzureichen. Denn Gelder werden in der Regel erst ab dem Tag oder Monat der Antragsstellung gezahlt. Es ist zudem ratsam, jeden Antrag schriftlich einzureichen. Dann erhält man auch einen schriftlichen Bescheid, gegen den gegebenenfalls Widerspruch eingelegt werden kann. Normalerweise ist gegen alle amtlichen Bescheide innerhalb eines Monats Widerspruch möglich.

Von allen Unterlagen, die abgegeben werden, sollten vorher Kopien gemacht werden. Anträge können fast immer auch persönlich abgegeben werden. Dies hat unter anderem den Vorteil, dass die Unterlagen meistens gleich auf ihre Vollständigkeit hin überprüft werden und so auf eventuell fehlende Angaben hingewiesen werden kann. Den Eingang der Unterlagen kann man sich bestätigen lassen.

... Finanzielle Hilfen für Familien

Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

Wenn Sie

- ein Baby erwarten oder es bereits bekommen haben,
- zu Beginn der sechswöchigen Schutzfrist vor der Entbindung nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, sondern familien- oder privat versichert sind

und

- Sie zu Beginn der sechswöchigen Schutzfrist vor der Entbindung ein (auch geringfügiges) Arbeitsverhältnis haben oder hatten,
- oder Ihr Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft oder der Schutzfrist nach der Entbindung vom Arbeitgeber mit Zustimmung der zuständigen Behörde aufgelöst (Arbeitgeberkündigung) wurde,
- oder Sie während der Schutzfristen von einem Beamten- in ein Arbeitsverhältnis gewechselt sind

spricht viel dafür, dass Sie bei uns, dem Team der Mutterschaftsgeldstelle, an der richtigen Adresse sind!

Welche weiteren Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit Sie von uns Mutterschaftsgeld und evtl. auch den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bekommen, erfahren Sie unter [Information zum Mutterschaftsgeld](#)

Bundesversicherungsanstalt

Hotline:

0228/6191888

Täglich von 9-12 Uhr, donnerstags auch von 13-15 Uhr

Fragen zum Arbeitsverhältnis (wie z.B. Zuschuss zum Mutterschaftsgeld) oder zum Elterngeld richten Sie bitte an Ihren Arbeitgeber bzw. an die zuständige Elterngeldstelle. Wir können dazu keine Auskunft geben.



Mutterschutzgesetz, Leitfaden zum Mutterschutz. Hrsg.:
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
0180/1907050
www.bmfsfj.de
www.bva.de
www.mutterschaftsgeld.de

Bundeselterngeld

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz gilt seit dem 1. Januar 2007. Mit dem Gesetz zur Einführung des ElterngeldPlus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit haben Eltern von Kindern, die ab dem 1. Juli 2015 geboren werden, die Möglichkeit, zwischen dem Bezug von ElterngeldPlus und dem Bezug vom bisherigen Elterngeld (Basiselterngeld) zu wählen oder beides zu kombinieren.

Wer hat Anspruch auf Elterngeld?

Anspruch auf Elterngeld (Basiselterngeld und ElterngeldPlus) haben **Mütter und Väter**, die

- ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen,
- nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind,
- mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und
- einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Der Antrag sollte rechtzeitig gestellt werden, da er nur für bis zu 3 Monate rückwirkend gewährt wird. Anträge liegen in den Rathäusern bereit. Es sind Änderungen zu erwarten.

Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit. Publikationsversand der Bundesregierung, Tel: 030/20179130 oder publikationen@bundesregierung.de oder download unter www.bmfsfj.de oder [Flyer Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit](#)

Infos zu Elterngeld und Elternzeit bei Landeskreditbank Karlsruhe www.l-bank.de
[L-Bank Information zum Elterngeld](#),

Gebührenfreie Hotline: 0800 6645471
Montag bis Freitag 8.00 bis 16.30 Uhr

Kindergeld

Das Kindergeld wird bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit in Lörrach beantragt. Es wird einkommensunabhängig monatlich bezahlt. Es ist nach der Zahl der Kinder gestaffelt.

Für Kinder von 18-25 Jahren gibt es dann Kindergeld, wenn sie noch zur Schule gehen, eine Berufsausbildung absolvieren, studieren oder wenn sie keine Lehrstelle gefunden oder eine Lehrstelle wieder verloren haben. Dies muss jeweils nachgewiesen werden. Erwerbslose Kinder erhalten bis zum 21. Lebensjahr Kindergeld, wenn sie der Arbeitsvermittlung der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen. Für behinderte Kinder, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst erarbeiten können, kann Kindergeld über das 25. Lebensjahr hinaus ohne altersmäßige Begrenzung gezahlt werden.

Das Kindergeld für ein Kind über 18 Jahre entfällt bei eigenem Einkommen des Kindes über einer bestimmten Einkommensgrenze und bei einer Beschäftigung von mehr als 20 Stunden.

In der Schweiz beschäftigte ArbeitnehmerInnen erhalten unter Umständen von dort bereits Kindergeld. Ist dieses niedriger, kann der Differenzbetrag ebenfalls noch bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit in Lörrach beantragt werden. Wichtig ist, sich bei Beantragung von Kindergeld

zu versichern, ob der andere Elternteil nicht bereits Kindergeld in der Schweiz bezieht, weil sonst zuviel gezahltes Kindergeld durch die Familienkasse von der Antragstellerin zurückgefordert wird. Grundsätzlich ist abzuklären, welcher Elternteil vorrangig Anspruch auf Kindergeld hat.

Merkblatt [Kindergeld](#). Hrsg.: Bundeszentralamt für Steuern.
Kostenlos bei der Agentur für Arbeit, Familienkasse.
[Informationen zu Kindergeld und Kinderzuschlag unter
www.familienkasse.de](#)

Kinderzuschlag

Manche Familien können für ihre Kinder einen Kinderzuschlag erhalten. Mit diesem Zuschlag soll vermieden werden, dass Familien allein wegen der Kinder auf Arbeitslosengeld II angewiesen sind. Den Kinderzuschlag gibt es daher speziell für Erziehende, die sich mit ihrem Einkommen zwar noch selbst versorgen könnten, die Einkünfte jedoch nicht die Unterhaltskosten für die Kinder mit abdecken. Das heißt, ohne den Kinderzuschlag und ggf. Wohngeld würden diese Familien Arbeitslosengeld II erhalten. Dies betrifft insbesondere Alleinerziehende sowie Familien mit wenig Erwerbseinkommen bzw. geringen Lohnersatzleistungen (wie Arbeitslosengeld I oder Krankengeld). Der Kinderzuschlag wird ebenfalls bei der Agentur für Arbeit beantragt.

Den Kinderzuschlag gibt es für Kinder, die

- Anspruch auf Kindergeld haben und
- im Haushalt der Eltern /eines Elternteils leben und
- unter 25 Jahre alt sind.

[Infos zum Kindergeldzuschlag](#)

Sonderleistungen für schwangere Frauen

Schwangere Frauen, die Arbeitslosengeld II beziehen, erhalten vom Jobcenter auf Antrag Schwangerschaftsbekleidung und einen Zuschuss für die Erstausrüstung des Babys mit Kleidung, Möbeln, Kinderwagen usw. . Außerdem erhalten sie nach Vorlage des Mutterpasses einen Mehrbedarf wegen Schwangerschaft ab der 13. Schwangerschaftswoche.

Bundesstiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“

Schwangere Frauen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, die sich in einer Notlage befinden, können nach Überprüfung der Einkommensverhältnisse, über eine Schwangerenberatungsstelle einen Antrag bei der Bundesstiftung stellen. Der Antrag kann nur vor Geburt gestellt werden. Die Mittel aus der Bundesstiftung werden i.d.R. für die Erstausrüstung des Kindes, für Umstandsbekleidung und die Einrichtung des Kinderzimmers gewährt.

In bestimmten Fällen können z.B. auch Wohnungskosten und andere zusätzlich anfallende Bedarfe beantragt werden.

www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de

Landesstiftung „Familie in Not“

Familien und schwangere Frauen, die durch ein schwerwiegendes Ereignis in eine unverschuldete Notlage geraten, können finanzielle Unterstützung aus den Mitteln der Landesstiftung erhalten. Zu solchen Ereignissen zählen z. B. länger andauernde Krankheit oder Arbeitslosigkeit, Unfall, Tod, Scheidung sowie evtl. auch die Geburt eines Kindes.

Voraussetzung für die Zuwendungen der Landesstiftung ist ein ständiger Wohnsitz in Baden-Württemberg und eine vorherige Ausschöpfung gesetzlicher Sozialleistungen (Arbeitslosengeld II, Wohngeld, BAföG etc.).

Anträge sind nur über Schwangerenberatungsstellen möglich.

Die Höhe der finanziellen Unterstützungen richtet sich nach der jeweiligen Notlage. In der Regel werden die Leistungen der Landesstiftung als Zuschuss bewilligt und müssen daher nicht zurückgezahlt werden. In Einzelfällen ist auch die Gewährung zinsloser Darlehen möglich.

[Landesstiftung "Familie in Not"](#)

... Leistungen der Agentur für Arbeit

Beratung und Vermittlung

Sofern Sie die notwendigen persönlichen Voraussetzungen für eine Arbeitsaufnahme von mindestens 15 Stunden pro Woche geschaffen haben (z. B. Kinderbetreuung geregelt), und bereit sind, zumutbare Stellenangebote anzunehmen, können Sie sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos melden, auch wenn Sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Sie erhalten Informationen, professionelle, terminierte Beratung und Arbeitsvermittlung der Agentur kostenlos.

Nach Prüfung des Einzelfalls können Sie finanzielle Hilfen zur Arbeitsausnahme (z. B. Erstattung von Bewerbungskosten) erhalten, an einer notwendigen Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen und hierfür Lehrgangs-, Fahrt- und Kinderbetreuungskosten erhalten.

Zeiten der Arbeitslosigkeit werden von Ihrer Arbeitsagentur an den Rentenversicherungsträger gemeldet.

[Beratung und Vermittlung](#)

[Broschüre: Arbeitssuchende und Arbeitslose ohne Bezug von Arbeitslosengeld](#)

[Arbeitsagentur: Infos zu Familie und Beruf](#)

Arbeitslosengeld I

Sie bekommen Arbeitslosengeld I, wenn Sie arbeitslos sind, die gesetzlich festgelegte Anwartschaftszeit (sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis) erfüllen und sich persönlich arbeitslos gemeldet haben. Unter bestimmten Voraussetzungen können Zeiten der Kinderbetreuung bis zum 3. Lebensjahr einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gleichgestellt werden.

[Arbeitslosengeld I](#)

Merkblatt 1 – für Arbeitslose
Merkblatt 18 – Frauen und Beruf
[Arbeitsagentur](#)

Weiterbildung

In einem Beratungsgespräch mit der Vermittlungsfachkraft wird geklärt, ob die persönlichen Voraussetzungen für eine Förderung der beruflichen Weiterbildung erfüllt sind und, ob die Qualifizierung arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig und notwendig ist.

Notwendig ist eine Weiterbildung, wenn nur mit dem erfolgreichen Abschluss die Chancen auf eine dauerhafte Beschäftigung vorliegen.

Sie erhalten dann von ihrer Arbeitsagentur einen Bildungsgutschein. Mit diesem Bildungsgutschein werden die Kosten für die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung übernommen, vorausgesetzt, die ausgewählte Maßnahme, sowie der Träger der Weiterbildung sind für die Weiterbildungsförderung zugelassen.

[Weiterbildung](#)

Die Bundesagentur für Arbeit bietet eine breite Auswahl an hochwertigen Lernprogrammen, die von zu Hause aus am PC kostenfrei genutzt werden können.

Bewerbungstraining,
LERNBÖRSE exklusiv

[Lernbörse](#)

Merkblatt 6 – Förderung der beruflichen Weiterbildung

Broschüre: E-Learning - Weiterbildung leicht gemacht
www.arbeitsagentur.de

Existenzgründung

Zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung können Sie in der Zeit ab der Existenzgründung einen Gründungszuschuss erhalten. Voraussetzung ist, dass

- Sie den Antrag vor der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit stellen,
- Sie Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit darlegen,
- eine fachkundige Stelle die Tragfähigkeit der Existenzgründung bestätigt,
- die selbständige Tätigkeit für mehr als 15 Stunden pro Woche durchgeführt wird
- Sie einen Restanspruch auf Arbeitslosengeld I von mindestens 150 Tagen haben.
- die Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung hat Vorrang vor der Förderung.

Existenzgründung

Faltblatt: Hinweise und Hilfen zur Existenzgründung

Themenheft: Existenzgründung – Wege in die Selbständigkeit aus der Reihe „durchstarten“
www.arbeitsagentur.de

Informationsveranstaltungen (nicht nur) für Frauen - BiZ & Donna

Diese Veranstaltungsreihe richtet sich vorwiegend an Frauen aller Altersgruppen, die erwerbstätig sind oder sein wollen. Sie erhalten Tipps und Informationen zu aktuellen Themen der Berufs- und Arbeitswelt.

Die Veranstaltungen finden in Kooperation mit der Kommunalen Stelle für Gleichstellung des Landkreises Waldshut und dem Regionalbüro für berufliche Fortbildung Südbaden statt.

Broschüre: BiZ & Donna -
 Informationsveranstaltungen (nicht nur) für Frauen
[BiZ & Donna](#)

Wiedereinstieg – Wir sind für Sie da!

Regelmäßig werden offene Sprechstunden in der Agentur für Arbeit Waldshut und Lörrach für Personen nach einer Familienzeit (Erziehung und/oder Pflege) angeboten. Eine Anmeldung zu den entsprechenden Terminen ist nicht notwendig.

Sie erhalten Informationen, die den beruflichen Neubeginn erleichtern können, zum Beispiel zur Stellensuche, Bewerbungsstrategie und Arbeitsmarktsituation, sowie zu den möglichen unterstützenden Leistungen der Agentur für Arbeit.

[BiZ & Donna](#)

Zusätzliche Kontaktmöglichkeit mit den Wiedereinstiegsberaterinnen:

Loerrach.Wiedereinstieg@arbeitsagentur.de

Selbstinformation

- www.arbeitsagentur.de
- Zur Stellensuche stehen in den Agenturen kostenlose Internetplätze zu den Öffnungszeiten zur Verfügung
- Das Berufsinformationszentrum (BiZ) befindet sich in der Agentur für Arbeit Lörrach
[BiZ](#)

Genauere Information und Antragsstellung:

www.arbeitsagentur.de
[Agentur für Arbeit Waldshut-Tiengen](#)

0800 4 5555 00
Kostenlose Rufnummer

Broschüre
[Was? Wie viel? Wer? Finanzielle Hilfen auf einen Blick](#)

... Leistungen des Jobcenters Landkreis Waldshut

Die Leistung Arbeitslosengeld II (ALG II) ist Teil der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Zur Grundsicherung gehören **Dienstleistungen** (Information, Beratung und Unterstützung), **Geldleistungen** (insbesondere zur Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts) und **Sachleistungen**.

Anspruch haben alle **erwerbsfähigen leistungsberechtigten** Personen (eLb) über 15 und unter 65 Jahren, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und hilfebedürftig sind.

Erwerbsfähig ist, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich arbeiten kann und nicht wegen Krankheit oder Behinderung daran gehindert ist. Als erwerbsfähig gelten auch dann Personen, wenn eine Erwerbstätigkeit vorübergehend nicht zumutbar ist (z. B. wegen der Erziehung eines Kindes unter 3 Jahren).

Hilfebedürftig ist, wer den eigenen Lebensunterhalt und die Eingliederung in Arbeit sowie den Lebensunterhalt der Angehörigen, die mit in einer Bedarfsgemeinschaft leben, nicht aus eigenen Mitteln und Kräften gewährleisten kann.

Zur **Bedarfsgemeinschaft gehören** neben den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen:

- Die/der nicht dauernd getrennt lebende Ehe- oder Lebenspartner/in,
- die im Haushalt lebenden minderjährigen, unverheirateten Kinder der/des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder der/des Partnerin/ Partners,
- die im Haushalt lebenden Eltern oder ein im Haushalt lebender Elternteil eines minderjährigen, unverheirateten, erwerbsfähigen Kindes.

Die aktuellen Sätze der Regelleistungen und der Kosten der Unterkunft können auf der Homepage des Landkreises eingesehen werden.

Dienstleistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Ziel ist immer die Integration in Arbeit. Jede/r erwerbsfähige Leistungsberechtigte/r erhält eine/n persönlichen Ansprechpartner/in oder Fallmanager/in. Diese helfen bei der Integration in das Erwerbsleben. Dabei stehen verschiedene Leistungen zur Verfügung. Gemeinsam werden Lösungen und Chancen zur (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt erarbeitet.

Gleichzeitig sind alle erwerbsfähigen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft aufgefordert, aktiv an allen angebotenen und notwendigen Maßnahmen mitzuwirken.

Es stehen zudem sozialintegrative Maßnahmen wie Schuldnerberatung, Suchtberatung oder psychosoziale Betreuung zur Verfügung. Welche Maßnahmen in Betracht kommen, werden in einer Eingliederungsvereinbarung festgelegt.

Bei dem Dienstleister des Landkreises Waldshut, der GWA gGmbH, Grieshaberstr. 4, 79761 WALDSHUT-Tiengen besteht zu den dortigen Öffnungszeiten die Möglichkeit, sich kostenlos über Stellenangebote zu informieren und Bewerbungen zu schreiben.

Geldleistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

- Pauschalierte Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Hilfebedürftige, Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft).
- Leistungen zur Kinderbetreuung, sofern zur beruflichen Eingliederung notwendig.
- Leistungen für Unterkunft und Heizung.
- Mehrbedarfzuschläge bei Schwangerschaft, für Alleinerziehende, bei Behinderung oder kostenaufwändiger Ernährung.
- Besondere einmalige Leistungen zur Erstausrüstung mit Bekleidung, auch bei Schwangerschaft und Geburt, zur Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sowie zur Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen und Geräten.
- Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Pflegeversicherung pflichtversichert, wenn sie nicht bereits familienversichert sind. Ebenso sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, soweit sie nicht von der Versicherungspflicht befreit sind.

Hinweis für Einelternfamilien:

Wer ein Kind unter 3 Jahren erzieht, gilt trotzdem als erwerbsfähig und erhält, wenn sie/er „bedürftig“ ist, Arbeitslosengeld II.

Unterhaltsverpflichtungen bei ALG II

Verwandte werden i. d. R. beim Arbeitslosengeld II grundsätzlich nicht zu Unterhaltszahlungen herangezogen. Konkret bedeutet das:

Erwachsene Kinder, deren Eltern Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld erhalten, können nicht zu Unterhaltszahlungen herangezogen werden. Eltern sind nicht unterhaltspflichtig, wenn über 25-jährige Kinder Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld beziehen.

Unterhaltspflichtig sind

- Eltern gegenüber ihren Kindern bis zum 25. Lebensjahr.
- Eltern werden auch nicht mehr zu Unterhaltszahlungen herangezogen, wenn ihre Kinder selbst Eltern werden oder heiraten.

Darüber hinaus werden folgende Unterhaltszahlungen auf das Arbeitslosengeld II angerechnet:

- Unterhalt zwischen geschiedenen Eheleuten und der Lebenspartnern/Lebenspartnerinnen untereinander
- Unterhalt zwischen getrennt lebenden Ehe- und Lebenspartnern/Lebenspartnerinnen
- Unterhalt für gemeinsame Kinder nach Trennung/Scheidung
- Unterhaltsvorschuss vom Jugendamt

Wenn ein Unterhaltsanspruch besteht, dieser aber nicht geleistet wird, wird das Arbeitslosengeld II ungekürzt gezahlt. Die Anlaufstelle ALG II kann sich die ausgezahlte Leistung dann vom Unterhaltspflichtigen erstatten lassen. Ob unterhaltsverpflichtete Angehörige letztlich zur Zahlung von Unterhalt herangezogen werden, hängt davon ab, ob sie finanziell „leistungsfähig“ sind, d. h. den Mindestunterhalt aufbringen können.

Leistungen zur Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Neben den oben genannten Regelbedarfen werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gesondert berücksichtigt.

Leistungen aus dem „Bildungs- und Teilhabepaket“ können gewährt werden für:

- Ausflüge der Schule oder der Kindertageseinrichtung
- ein- oder mehrtägige Klassenfahrten
- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- eine angemessene, die schulischen Angebote ergänzende, Lernförderung
- eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
- Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft z.B. für Mitgliedsbeiträge in Vereinen, Unterricht in künstlerischen Fächern oder Teilnahme an Freizeiten

Anspruchsberechtigte Personen sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, welche Leistungen nach

- dem SGB II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld),

- dem SGB XII (Sozialhilfe),
- dem Asylbewerberleistungsgesetz
- dem Bundeskindergeldgesetz einen Kinderzuschlag (mit Kindergeld)
- oder Wohngeld (und Kindergeld) nach dem Wohngeldgesetz beziehen.

Sollten keine dieser Leistungen erhalten werden, könnte dennoch ein Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bestehen. Zur Beurteilung dieser besonderen Konstellation wenden Sie sich bitte ans Jobcenter.

Bitte beachten Sie, dass für alle Leistungen vorab ein Antrag gestellt werden muss – die Formanträge, sowie notwendige Anlagen und weitergehende Informationen zu den einzelnen Leistungen (Voraussetzungen, Höhe der Leistungen, Erbringung der Leistungen, etc.) erhalten Sie im Jobcenter Waldshut oder auf der Homepage des Landkreises Waldshut www.landkreis-waldshut.de

Bei weiteren Fragen zu den Leistungen oder dem Verfahren, wenden Sie sich bitte ans Jobcenter: Tel. 07751/86-4103, E-Mail jobcenter@landkreis-waldshut.de.

www.sgb2.info/
www.landkreis-waldshut.de
www.gwa-wt.de
www.noah-hilft.de

Landratsamt Waldshut Jobcenter Waldtorstraße 14 79761 Waldshut-Tiengen	07751/864103
Außenstelle Bad Säckingen Hauensteinstraße 14 79713 Bad Säckingen	07751/864812
GWA gemeinnützige GmbH Grieshaberstraße 4 79761 Waldshut-Tiengen	07751/83020

Nähere Informationen zu einer finanziellen Unterstützung in besonderen Notfällen erteilen ebenso folgende Beratungsstellen:

Caritasverband Hochrhein e. V. Bezirksstelle Bad Säckingen Geschäftsstelle Waldshut	07761/56980 07751/80110
---	----------------------------

Diakonisches Werk Hochrhein
Bad Säckingen
Waldshut-Tiengen

07761/5535890
07751/83040

donum vitae Hochrhein e. V.
Waldshut-Tiengen

07751/898237

... Betreuungskosten für das Kind

Bei den Gemeinden kann nach Ermäßigungen der Kindergartengebühren gefragt werden. Für Kindergarten und Tagespflege können bei geringem Einkommen beim Jugendamt Zuschüsse gewährt werden.

Landratsamt Waldshut
Wirtschaftliche Jugendhilfe

07751/864300

Jobcenter Waldshut
Bad Säckingen

07751/864103
07751/864812

... Wohngeld

Bei geringem Einkommen kann Wohngeld beantragt werden, als Mietzuschuss für Mieterinnen und Mieter oder als Lastenzuschuss für selbst nutzende Eigentümerinnen und Eigentümer. Der Anspruch hängt vom Familieneinkommen, der Zahl der Familienmitglieder und der Höhe der zuschussfähigen Miete oder Belastung ab. Um Wohngeld zu erhalten, muss ein Antrag beim Bürgermeisteramt der jeweiligen Gemeinde gestellt werden. Je nach Wohnort bestehen unterschiedliche Höchstgrenzen für die Miete bzw. für die Belastung bei Wohneigentum. Wohngeld wird in der Regel für ein Jahr bewilligt. Für das folgende Jahr muss ein Wiederholungsantrag gestellt werden. Da Wohngeld ein Zuschuss ist, muss es nicht zurückgezahlt werden.

Personen, die Anspruch auf Leistungen haben, bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind, sind vom Wohngeld ausgeschlossen.

Broschüren

Wohngeld in Baden-Württemberg (Neuaufgabe 2005). Hrsg.:
Wohngeldstelle, Landratsamt Waldshut, Amt für Soziale Hilfe,
Behinderten- und Altenhilfe, Tel. 07751/ 86-0
[Landratsamt Waldshut-Info Wohngeld](#)
[Broschüre Wohngeld in Baden-Württemberg](#)

Wohngeldreform: Hrsg.: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit.
[Wohngeldreform](#)

... Erbrecht

Alleinerziehende sollten sich mit Fragen rund um das Thema „Testament“ befassen. Zwar sind in der Regel ihre Kinder auch ihre Alleinerben, doch muss man an den Fall denken, dass ein Elternteil zeitgleich mit dem Kind bei einem Unfall verstirbt, dann ist das überlebende Elternteil der gesetzliche Erbe. Wenn dies verhindert werden soll, muss man entsprechende testamentarische Regelungen treffen.

Das Testament ist handschriftlich zu verfassen, zu unterschreiben und zu datieren.

Woran ist zu denken, wenn Regelungen für minderjährige Kinder getroffen werden müssen?

Insbesondere Alleinerziehende, aber auch Ehepaare sollten Regelungen für den Fall treffen, dass sie (beide) sterben. Sie können dem Vormundschaftsgericht Hinweise geben, wer ihrer Ansicht nach geeignet für die Erziehung ihres Kindes/Ihrer Kinder ist.

Schwierig ist der Fall für Alleinerziehende, wenn sie verhindern wollen, dass das andere Elternteil das Sorgerecht übertragen bekommt. Dann müssen sie genau erklären, warum die von ihnen gewünschte Person besonders geeignet ist, z. B. aufgrund eines tiefen Vertrauensverhältnisses und einer starken Bindung zur Tagesmutter, liebevolle Betreuung als Pate/Patin etc..

Sollten Großeltern als Erziehungsberechtigte ausgesucht werden, könnte auch das zu Schwierigkeiten führen, falls das Vormundschaftsgericht diese als zu alt ansieht. Auch hier hilft nur, gut zu begründen.

Bei diesen Regelungen für minderjährige Kinder unterscheidet man die Regelungen bezüglich der Personensorge und die der Vermögenssorge. Die Personensorge-Berechtigten entscheiden über den Lebensstil (Welche Schule wird besucht? Welcher Sport darf ausgeübt werden?) Für die Vermögenssorge kann eine andere Person bestimmt werden. Das lässt sich über eine Testamentsvollstreckung gut regeln. Es kann sinnvoll sein, die Vermögensverwaltung von der Personensorge zu trennen. Sie können Personen entsprechend ihrer Fähigkeiten aussuchen – wer gut mit Geld umgehen kann, muss kein Händchen für Kinder haben und umgekehrt.

Sie können aber auch formulieren, wer sich unter keinen Umständen um das Kind/die Kinder kümmern soll. Beim leiblichen Vater muss aber auch das wieder ausführlich erläutert werden.

... Steuerliche Freibeträge für Kinder

Eltern erhalten für ihre Kinder – „alternativ“ zum Kindergeld – einen Kinderfreibetrag (für das sächliche Existenzminimum) und einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (§32 Abs. 6 EStG.). Diese Freibeträge werden nur wirksam, wenn ihre steuerliche Entlastungswirkung das monatlich als Steuervergütung ausgezahlte Kindergeld übersteigt.

Bei getrennt lebenden Eltern, ob noch verheiratet oder nicht, werden die steuerlichen Freibeträge für Kinder ebenfalls gewährt. Sie teilen sich auf die Eltern wie folgt auf:

- Jedem Elternteil stehen ein Kinderfreibetrag und ein Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf zu.

- Der volle Kinderfreibetrag sowie der volle Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf werden bei einem Elternteil berücksichtigt, wenn der andere Elternteil verstorben oder eingeschränkt einkommensteuerpflichtig ist.
- Der betreuende Elternteil kann einen Antrag stellen, damit der volle Kinderfreibetrag auf ihn übertragen wird, wenn er, jedoch nicht der andere Elternteil, seiner Unterhaltspflicht im Wesentlichen nachkommt. Letzteres wird angenommen, wenn der andere, zur Unterhaltszahlung verpflichtete Elternteil, seine Unterhaltsverpflichtung zu weniger als 75 % erfüllt.
- Alleinerziehenden wird auf Antrag der volle Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf übertragen, wenn das Kind bei dem anderen Elternteil nicht gemeldet ist.

Auf Großeltern können der Kinderfreibetrag sowie der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf übertragen werden, wenn sie das Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben. Entsprechendes gilt für die Übertragung auf einen Stiefelternteil.

Finanzamt Waldshut-Tiengen
Bahnhofstraße 11.
79761 Waldshut-Tiengen

07741/6030

Werderstraße 5, 79713 Bad Säckingen

07761/5660

... Rente

Bei Kindern, die vor dem 01.01.1992 geboren wurden, werden 12 Monate Kindererziehungszeiten auf die **Altersrente** angerechnet. Bei Kindern, die ab dem 01.01.1992 geboren wurden, werden 36 Monate angerechnet. Bei gleichzeitiger Erziehung mehrerer Kinder werden Verlängerungszeiten angerechnet. Da die Meldebehörden von sich aus Mitteilungen an die Rentenversicherungen machen, wird das Verfahren zur Erfassung der Kindererziehungszeiten automatisch ausgelöst. Eine Meldung bei der Rentenversicherung nach der Geburt des Kindes ist nicht notwendig. Die Erziehung wird später im Rahmen der Kontenklärung geprüft. Derzeit ist ein Gesetzgebungsverfahren im Gange, nach dem für Kinder, die vor dem 01.01.1992 geboren wurden, ein 2. Jahr bei der späteren Rente berücksichtigt werden soll.

Neben der Altersrente gibt es nach dem Tod des Ehegatten auch den Anspruch auf **Witwenrente** und für eheliche Kinder nach dem Tod eines versicherten Elternteils **Halbwaisenrente**. Adoptierte oder für ehelich erklärte Kinder sind ehelichen Kindern gleichgestellt. Denselben Anspruch haben auch Stiefkinder, Pflegekinder und Enkelkinder, sofern sie vom Verstorbenen überwiegend unterhalten oder in den Haushalt aufgenommen wurden. Wenn nach dem Tod eines geschiedenen Partners nicht wieder geheiratet wurde und ein eigenes bzw. ein Kind des früheren Mannes erzogen wird, besteht unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Erziehungsrente.

Alle Rentenarten werden nur auf Antrag gewährt. Erkundigen Sie sich frühzeitig, damit keine finanziellen Nachteile entstehen.

Die Beratung erfolgt über die Rentenberatungsstellen:

Deutsche Rentenversicherung
Waldtorstr. 1a
79761 Waldshut-Tiengen

07751/89580

Bürgertelefon (kostenlos)

0800/10004800

www.deutsche-rentenversicherung.de

... Pflege von Angehörigen

Wenn Sie eine Person aus Ihrer Familie oder Ihrem Bekanntenkreis pflegen, erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse, ob Sie hierfür Leistungen erhalten können. Diese Leistungen sind steuerfrei und die Zeit wird Ihnen auf Antrag auf Ihre Rente angerechnet.

Zur Verbesserung der sozialen Sicherung der Pflegeperson im Sinne des § 19 SGB XI entrichten die Pflegeklassen und die privaten Versicherungsunternehmen Beiträge für Pflegepersonen an die gesetzliche Rentenversicherung, wenn:

- die Pflegeperson regelmäßig nicht mehr als 30 Stunden pro Woche erwerbstätig ist,
- sie einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig, wenigstens 14 Stunden wöchentlich, in der häuslichen Umgebung pflegt.

Broschüre:

Pflegeversicherung. Hrsg.: Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung. <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/>

... Fragen rund um die Krankenversicherung

Der Umfang der Informationen ist so groß, dass nur einige Stichworte kurz erklärt werden können. Im Einzelfall ist es daher immer notwendig, die genauen Regelungen bei der eigenen Krankenkasse zu erfragen.

Belastungsgrenzen

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind – mit Ausnahme bei den Fahrtkosten – von allen Zuzahlungen befreit. Die übrigen Versicherten haben Zuzahlungen nur bis zu einer individuellen Belastungsgrenze zu leisten. Sie beträgt 2% der jährlichen Brutto-einnahmen zum Lebensunterhalt. Für chronisch Kranke, die wegen derselben schwerwiegenden Krankheit in Dauerbehandlungen sind, beträgt die Grenze 1%.

Familienversicherung

Angehörige von Mitgliedern einer Krankenkasse sind unter bestimmten Voraussetzungen beitragsfrei mitversichert. Dazu zählen der/die EhepartnerIn, der/die eingetragene LebenspartnerIn und die Kinder, sofern diese nicht bereits selbst versichert sind.

Kinderpflegekrankengeld

Ist nach ärztlichem Zeugnis erforderlich, zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes der Arbeit fern zu bleiben, besteht Anspruch auf Kinderpflegekrankengeld. Voraussetzung ist, dass eine andere im Haushalt lebende Person das erkrankte, versicherte Kind nicht beaufsichtigen kann und dass das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Der Anspruch auf Kinderpflegekrankengeld – es wird übrigens wie das Krankengeld berechnet – besteht in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für 10 Arbeitstage. Alleinerziehende Versicherte können maximal 20 Arbeitstage je Kind beanspruchen. Insgesamt ist der Krankengeldanspruch auf 25 Arbeitstage je Elternteil, bei Alleinerziehenden auf 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt.

Ein zeitlich unbegrenzter Anspruch auf Kinderpflegekrankengeld besteht für ein Elternteil zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege von schwerstkranken Kindern, die noch nicht 12 Jahre alt oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind.

Zahnersatz

Beim Zahnersatz zahlen die Krankenkassen befundbezogene Festzuschüsse. Voraussetzung ist, dass die geplante zahnprothetische Versorgung notwendig ist und sie einer anerkannten Methode entspricht.

Für eigene Bemühungen zur Gesunderhaltung der Zähne erhöhen sich die Festzuschüsse, wenn der Gebisszustand regelmäßige Zahnpflege erkennen lässt und der Versicherte sich während der letzten 5 Jahre vor Behandlungsbeginn zur Verhütung von Zahnerkrankungen einmal im Kalenderjahr – bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einmal im Kalenderhalbjahr – hat zahnärztlich untersuchen lassen. Die Krankenkassen können spezielle Wahltarife zum Zahnersatz anbieten.

Festzuschussbeträge der Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung
[Zahnärztliche Festzuschüsse](#)

Unabhängige Patientenberatung Deutschland
Bundesweites Beratungstelefon: Tel.: 01803/117722 (0,09 €/Min.)
www.unabhaengige-patientenberatung.de

... Müttergenesungskuren und Mutter-Kind-Kuren

Kuren müssen mit ärztlichem Attest bei der Krankenkasse beantragt werden. Der Eigenanteil beträgt 10 € pro Tag. Eine Befreiung ist mit gewissen Voraussetzungen möglich. Mutter-/Vater-Kind-Kuren finden mit den Kindern statt, Kindergarten und Schule befinden sich im Kurhaus. Die Müttergenesungskur wird ohne Kinder durchgeführt. Informationen bei Krankenkassen, ÄrztInnen, Trägern der freien Wohlfahrtspflege (AWO, Caritas, Diakonie etc.)

www.muettergenesungswerk.de

... Ermäßigungen

Wenn nur ein geringes Einkommen vorhanden ist, gibt es einige Möglichkeiten, Ausgaben zu reduzieren, Vergünstigungen oder Ermäßigungen zu erhalten und damit die finanzielle Situation besser zu gestalten.

In diesen Fragen beraten folgende Stellen:

Caritasverband Hochrhein e. V. Bezirksstelle Bad Säckingen Geschäftsstelle Waldshut	07761/56980 07751/80110
Diakonisches Werk Hochrhein Bad Säckingen Waldshut-Tiengen	07761/5535890 07751/83040
donum vitae Hochrhein e. V. Waldshut-Tiengen	07751/898237
Landratsamt Waldshut Sozialer Dienst des Jugendamtes	07751/860

Nachfolgend einige Beispiele:

Landesfamilienpass

Der Landesfamilienpass berechtigt zum Besuch einiger staatlicher Schlösser und Gärten in Baden-Württemberg. Einen Anspruch auf diesen Landesfamilienpass haben u. a. Alleinerziehende, die mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben sowie andere Familien unter bestimmten Voraussetzungen. Die Berechtigten erhalten den Landesfamilienpass und die dazugehörige Gutscheinkarte auf Antrag beim Bürgermeisteramt.

Vergünstigungen für Bus und Bahn

Möglichkeiten, im Landkreis Waldshut Geld zu sparen, bietet derzeit das WTV-Ticket z. B. als Tagesticket oder Familienticket, Monats- oder Jahresticket. Infos beim

Waldshuter Tarifverbund (am Busbahnhof)
Eisenbahnstraße 11
79761 Waldshut-Tiengen
www.wtv-online.de

07751/89640

Am Bahnhof kann nach den aktuellen Fahrpreisermäßigungen oder Spezialangeboten gefragt werden.

Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Wenn Sie bestimmte Sozialleistungen wie zum Beispiel Grundsicherung oder Arbeitslosengeld II erhalten, können Sie sich von der Rundfunkbeitragspflicht befreien lassen. Empfänger von Arbeitslosengeld I, Wohngeld oder Übergangsgeld haben keinen Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht.

Wenn Sie BAföG oder Berufs-ausbildungs-beihilfe erhalten, können Sie sich von der Rundfunkbeitragspflicht befreien lassen. Wenn Sie als Student, Azubi oder Schüler noch zu Hause wohnen, zahlen Ihre Eltern den Beitrag.

Für Studierende ohne Anspruch auf staatliche Förderung gilt – wie für alle volljährigen Bürger: eine Wohnung • – ein Beitrag.

Sie wohnen in einem Studenten-wohnheim? Wenn Ihr Zimmer von einem allgemein zugänglichen Flur abgeht, wird es als Wohnung gewertet. Dabei spielt keine Rolle, ob Sie über ein eigenes Bad oder eine Küche verfügen: Pro Zimmer ist der Beitrag zu zahlen.

Wenn mehrere Zimmer durch eine eigene Wohnungstür von einem allgemein zugänglichen Flur oder Treppenhaus abgetrennt sind, handelt es sich um eine Wohngemeinschaft. Pro Wohngemeinschaft ist der Beitrag fällig.

Absolventen eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ), Erasmus-Studenten oder andere Stipendiaten sind grundsätzlich beitragspflichtig.

Infos und Anträge direkt über <https://www.rundfunkbeitrag.de/>

Gebührenermäßigung für Volkshochschulkurse

Zu erfragen bei der örtlichen Volkshochschule.

Secondhand-Bekleidung

Deutsches Rotes Kreuz, Fuller Straße 2,
79761 Waldshut-Tiengen, Schmittenau

07751/87650

Deutsches Rotes Kreuz, Rot-Kreuz-Straße 4,
79713 Bad Säckingen

07761/92010

Mutter-Kind-Secondhand-Laden „MuKL“
Caritasverband Hochrhein e. V.
Bergstraße 79, 79761 Waldshut-Tiengen
Hotzenweg 8, 79713 Bad Säckingen

07751/800702
07761/5535473

Basare in den verschiedenen Gemeinden werden in der Presse angekündigt.

Tafelladen

Im Tafelladen werden Lebensmittel, auch frisches Obst, Gemüse und Milchprodukte zu einem Betrag, der 10 - 20 % des ursprünglichen Warenwerts beträgt, an Bedürftige weitergegeben. Einkaufen können alle Personen, deren monatliches Gesamteinkommen unter 1.000 € liegt. Für Haushaltsgemeinschaften erhöht sich die Einkommensgrenze für jede erwachsene Person um weitere 400 € und für jedes Kind um weitere 300 €. Zum Einkauf berechtigt ein Kunden-Ausweis, der beim Caritassozialdienst des Caritasverbandes ausgestellt wird (Ausnahme Bonndorf, dort wird der Ausweis im Rathaus ausgestellt).

Weitere Infos in den Läden

Bergstraße 79
79761 Waldshut-Tiengen

07751/800702

Hotzenweg 8
79713 Bad Säckingen

07761/5535473

Schlossstraße 1
79848 Bonndorf

07703/ 938027

Hauptstraße 22b
79664 Wehr

07761/569854

oder über den Caritas-Verband Hochrhein

Waldshut
Bad Säckingen

07751/80110

07761/56980

Stiftungen

In manchen Situationen können Stiftungen weiterhelfen, die unter bestimmten Voraussetzungen Gelder an Einzelpersonen oder Familien vergeben. In der Regel werden Stiftungsgelder erst dann gewährt, wenn gesetzliche Leistungen (wie z. B. Arbeitslosengeld II, Wohngeld etc.) bereits ausgeschöpft oder nicht möglich sind. Auf die Unterstützung aus Stiftungsmitteln gibt es keinen Rechtsanspruch.

Viele Stiftungen oder Fonds leisten finanzielle Unterstützung im Einzelfall nur auf Antrag von Beratungsstellen. Das bedeutet, Gelder werden nicht direkt bei der Stiftung beantragt, sondern über eine Beratungsstelle. Erkundigungen, ob und welche Stiftungsförderung in Frage kommen könnte, sind bei den jeweiligen Anlaufstellen einzuholen.

www.forum-schuldnerberatung.de unter Service und Ratgeber –
Stiftungen und Fonds.

Gebrauchtmöbel und Hausrat

In Tiengen gibt es ein Möbellager für Gebrauchtmöbel und ein
Secondhand-Kaufhaus:

PVD Das Magazin
Schultze-Delitzsch-Straße 1
79761 Waldshut-Tiengen

07741/913625

Bezuschussung von Ferienfreizeiten

Wenn Ihr Kind an einer Ferienfreizeit eines Freien Trägers (z. B. Jugendverband, AWO, Jugendzentrum) teilnehmen möchte, besteht die Möglichkeit, dafür einen Zuschuss oder einen Preisnachlass zu erhalten. Dieser Zuschuss ist abhängig vom Einkommen der Familie. Nachfragen bei den VeranstalterInnen sind sinnvoll.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit Leistungen zur Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu beantragen.

Es gibt eine Ferienbroschüre des Landkreises, in der viele dieser Veranstaltungen aufgeführt sind. Diese ist erhältlich bei der

Abteilung für Jugend, Bildung und Prävention
des Landkreises Waldshut

07751/864341

Klassenfahrten

An einigen Schulen besteht außerdem die Möglichkeit, einzelne SchülerInnen zu bezuschussen, wenn deren Familien nur ein geringes Einkommen haben. Dann übernimmt meist der Förderverein der Schule, die Eltern- oder Schulkasse einen Teil der Kosten. Nachfragen sind bei der/dem KlassenlehrerIn oder bei der Schulleitung möglich.

3. Adressen

... Landkreis Waldshut

Agentur für Arbeit Waldshut-Tiengen

Waldtorstr. 1a

79761 Waldshut-Tiengen

[Agentur für Arbeit Waldshut](#)

kostenlose Rufnummer

0800/4555500

Amtsgericht Bad Säckingen

Hauensteinstr. 9

79713 Bad Säckingen

poststelle@agbadsaeckingen.justiz.bwl.de

www.agbadsaeckingen.de

07761/5660

Amtsgericht Waldshut-Tiengen

Bismarckstr. 23

79761 Waldshut-Tiengen

poststelle@agwaldshut-tiengen.justiz.bwl.de

www.amtsgericht-waldshut-tiengen.de

07751/8810

Anonymes Sorgentelefon

ts-wehr@t-online.de (kostenlos)

www.telefonseelsorge.de

0800/1110111

Bildungsakademie Waldshut

Friedrichstr. 3

79761 Waldshut-Tiengen

waldshut@bildungsakademie.de

www.bildungsakademie.de

07751/87530

Bildungswerk der Erzdiözese Freiburg

Bildungszentrum Waldshut

Eisenbahnstr. 29

79761 Waldshut-Tiengen

info@bildungszentrum-waldshut.de

www.bildungszentrum-waldshut.de

07751/8314500

Caritasverband Hochrhein e. V.

Bezirksstelle Bad Säckingen

Rathausplatz 17

79713 Bad Säckingen

empfang.bs@caritas-hochrhein.de

www.caritas-hochrhein.de

07761/56980

Caritasverband Hochrhein e. V.

Geschäftsstelle Waldshut

Poststr. 1

79761 Waldshut-Tiengen

info@caritas-hochrhein.de

www.caritasverband-hochrhein.de

07751/80110

COURAGE

Beratung des Frauen- und Kinderschutzhauses

Hauptst. 42b

79787 Lauchringen

www.frauenhaus-wt.de

courage@frauenhaus-wt.de

(24 h Notruf-Hotline)

07741/8082277

07751/3553

Deutsches Rotes Kreuz (DRK)

Rot-Kreuz-Str. 4

79713 Bad Säckingen

info@drk-saeckingen.de

www.drk-saeckingen.de

07761/92010

Deutsches Rotes Kreuz (DRK)

Fuller Str. 2

79761 Waldshut-Tiengen

info@drk-kv-wt.de

www.drk-kv-waldshut.de

07751/87350

Diakonisches Werk Hochrhein

Hildastr. 2

79713 Bad Säckingen

und

Waldtorstr. 1a

79761 Waldshut-Tiengen

diakonie@dw-hochrhein.de

www.dw-hochrhein.de

07761/5535890

07751/83040

donum vitae Regionalverband Hochrhein e. V.

Schwangeren(konflikt)beratung

Rheinstraße 8

79761 Waldshut-Tiengen

info@dv-hochrhein.de

www.dv-hochrhein.de

07751/898237

Evangelisches Dekanat Hochrhein

Waldtorstr. 5

79761 Waldshut-Tiengen

dekanat.hochrhein@kbz.ekiba.de

www.evangelisch-am-hochrhein.de

07751/832721

Evangelische Erwachsenenbildung

Hochrhein-Markgräflerland

Schloß Beuggen 11

79618 Rheinfelden

service@eeb-sued-west.de

www.eeb-loerrach-waldshut.de

07623/50520

Familien-Plus Landkreis Waldshut

Online-Familienportal

www.familien-plus.de

FamilienZentrum Hochrhein

Hauptstr. 47

79787 Lauchringen

kontakt@faz-hochrhein.de

www.faz-hochrhein.de

07741/9679923

Frauen- und Kinderschutzhaus

Kreis Waldshut e. V.

Postfach 12 24

79742 Waldshut-Tiengen

frauenhaus@frauenhaus-wt.de

07751/3553

GWA gemeinnützige GmbH

Grieshaberstraße 4

79761 Waldshut-Tiengen

Post@gwa-wt.de

www.gwa-wt.de

07751/83020

Hebammenverband Baden-Württemberg e. V.

www.hebammen-bw.de

<https://www.familienbande24.de/nachwuchs/hebammen/index.html>

<http://www.familien-plus.de/waldshut/index.php/hebammen.html>

www.hebammensuche.de

Hospizdienst Hochrhein e. V.

Büro Waldshut

Waldtorstr. 1a

79761 Waldshut-Tiengen

www.hochrhein.hospiz-bw.de

07751/802333

IN VIA Katholischer Verband

für Mädchen- und Frauensozialarbeit

in der Erzdiözese Freiburg e.V.

Rheinstraße 55

79761 Waldshut-Tiengen

www.invia-freiburg.de

07751/897235

Kath. Arbeitnehmerbewegung (KAB)

Eisenbahnstr. 29

79761 Waldshut-Tiengen

07751/8314408

Kriminalpolizei/Polizeidirektion Waldshut-Tiengen

Ostpreußenstr. 22

79761 Waldshut-Tiengen

waldshut-tiengen.pd.kp@polizei.bwl.de

07741/83160

Ämter und Abteilungen des Landratsamtes Waldshut:

Zentrale

post@landkreis-waldshut.dewww.landkreis-waldshut.de

07751/860

Amt für Soziale Hilfen, Behinderten- und Altenhilfe

Kaiserstr. 110

79761 Waldshut-Tiengen

- Schuldnerberatung -

Kaiserstr. 110

79761 Waldshut-Tiengen

-Behindertenbeauftragter des Landkreises Waldshut-

Kaiserstr. 110

79761 Waldshut-Tiengen

-Pflegestützpunkt Landkreis Waldshut-

Kaiserstrasse 110

79761 Waldshut-Tiengen

pflgestuetzpunkt@landkreis-waldshut.de**Jobcenter Waldshut**

Waldtorstr. 14

79761 Waldshut-Tiengen

- Außenstelle Bad Säckingen

Hauensteinerstraße 14

79713 Bad Säckingen

Jugendamt

- Allgemeiner Sozialer Dienst -

Kaiserstr. 110

79761 Waldshut-Tiengen

Pflegekinderdienst, Tagespflege,

Adoptionsvermittlungsstelle -

Kaiserstr. 110

79761 Waldshut-Tiengen

Jugend, Bildung und Prävention
Frühe Hilfen
Viehmarktplatz
79761 Waldshut-Tiengen

Amt für Wirtschaftsförderung
Gartenstr. 7
79761 Waldshut-Tiengen

Amt für Psychologische Beratung
Viehmarktplatz 1
79761 Waldshut-Tiengen
erziehungsberatung@landkreis-waldshut.de

Kommunale Stelle für Gleichstellung
Kaiserstr. 110
79761 Waldshut-Tiengen

**Land Baden-Württemberg
Schulpsychologische Beratungsstelle**
Viehmarktplatz 1
79761 Waldshut-Tiengen

Netzwerk für Kinder e. V.
79761 Waldshut-Tiengen
vorstand@netzwerk-wt.de
www.netzwerk-wt.de

Nummer gegen Kummer (für Kinder)
TS-Wehr@t-online.de
www.telefonseelsorge.de

0800/1110111
0800/1110222
116123

**Psychologische Beratungsstelle
für Eltern, Kinder und Jugendliche**
Caritasverband Bad Säckingen
Rathausplatz 17
79713 Bad Säckingen

07761/569832

**Psychologische Beratungsstelle für Ehe-,
Familien- und Lebensfragen**
Eisenbahnstraße 29
79761 Waldshut-Tiengen
wt@ehe-familie-lebensberatung.de
www.katholische-eheberatung.de

07751/800021

Deutsche Rentenversicherung

Waldtorstr. 1a

79761 Waldshut-Tiengen

beratungsort.waldshut-tiengen@drv-bw.de

07751/89580

www.deutsche-rentenversicherung.de

Bürgertelefon

0800/10004800

Stadtjugendpflege

Kinder-und Jugendhaus „Altes Gefängnis“

Gießenstr. 18

79713 Bad Säckingen

07761/3610

mail@altesgefaengnis.dewww.altesgefaengnis.de**Stadtjugendpflege**

Jugendzentrum Tiengen

Stadtverwaltung Waldshut-Tiengen

Breitenfelder Straße 20

79761 Waldshut-Tiengen

07741/833520

<https://www.facebook.com/JUZTiengen/>**Stadtjugendpflege**

Jugendcafe Kornhaus

Bismarckstraße 12

79761 Waldshut-Tiengen

07751/833233

mail@juca-waldshut.dewww.juca-waldshut.de**Stadtjugendpflege**

Hauptstr.16

79664 Wehr

07762/80860

stadt@wehr.dewww.wehr.de**Stadtjugendpflege**

Alter Bahnhof Öflingen

Weckstraße 2

79664 Wehr

07761/2920

info@jugendinwehr.dewww.jugendinwehr.de**Treffpunkt Kinder e. V.**

Familienzentrum und Kindergarten

Nagaistr. 3

79713 Bad Säckingen

07761/2170

treffpunkt.kinder@web.de<http://www.bad->[saeckingen.de/basae2/kultur/bildungseinrichtungen/kindergaerten.php](http://www.bad-saeckingen.de/basae2/kultur/bildungseinrichtungen/kindergaerten.php)

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.

Parkhaus Kornhaus

Postfach 1931

79761 Waldshut-Tiengen

info@vz-bw.de

www.vz-bawue.de

01805/505999

Weißer Ring

Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung

von Kriminalitätsoptionen

www.weisser-ring.de

<http://waldshut-tiengen.baden-wuerttemberg.weisser-ring.de/>

116006

... Überregional

Agentur für Arbeit Lörrach

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Loerrach.BCA@arbeitsagentur.de

[BCA AA Lörrach und AA Waldshut-Tiengen](#)

07621/178305

Berufsinformationszentrum - BiZ -

Brombacher Str. 2

79539 Lörrach

kostenlose Rufnummer

0800/4555500

Bundesfamilienministerium

www.familien-wegweiser.de

Erzbischöfliches Seelsorgeamt

Familienreferat/Fachstelle Alleinerziehendenarbeit

Okenstr. 15

79108 Freiburg

familienseelsorge@seelsorgeamt-freiburg.de

www.frauenreferat-erzdioezese-freiburg.de

0761/5144194201

Erzbischöfliches Seelsorgeamt

Referat Kirche und Ländlicher Raum

Okenstr. 15

79108 Freiburg

mail@landpastoral.de

www.seelsorgeamt-freiburg.de / www.landpastoral.de

0761/5144234

Evangelische Frauen in Württemberg EFW

Büchsenstraße 37

70174 Stuttgart

efw@elk-wue.de

www.frauen-efw.de

0711/229363220

Evangelische Landeskirche in Baden – Frauenarbeit

Blumenstr. 1-7

76130 Karlsruhe

frauenarbeit@ekiba.de

www.ekiba.de

0721/9175323

FamilienFerien Freiburg

Postfach 449

79004 Freiburg

info@familienferien-freiburg.de

www.familienferien-freiburg.de

0761/51440

Frauenberatungsstelle e. V.

Humboldtstr. 14

79539 Lörrach

frauenberatung.loerrach@gmail.com

www.frauenberatung-loerrach.de

07621/87105

Frauenhorizonte gegen sexuelle Gewalt e. V.

Basler Straße 8

79100 Freiburg

info@frauenhorizonte.de

www.frauenhorizonte.de

Notruf-Nr.
0761/2858585

Frauen- und Mädchen Gesundheitszentrum e. V.

Basler Straße 8

79100 Freiburg

info@fmgz-freiburg.de

www.fmgz-freiburg.de

0761/2021590

Industrie- und Handelskammer

Hochrhein-Bodensee

Reichenastr. 21

78467 Konstanz

info@konstanz.ihk.de

www.konstanz.ihk.de

07531/2860100

Industrie- und Handelskammer

Hochrhein-Bodensee

E.-Fr.-Gottschalk-Weg 1

79650 Schopfheim

info@konstanz.ihk.de

www.konstanz.ihk.de

07622/39070

Landesverband der Tagesmütter-Vereine

Baden-Württemberg e. V.

Schlossstr. 66

70176 Stuttgart

lv@kindertagespflege-bw.de

www.tagesmuetter-bw.de

0711/54890510

Lebenshilfe Südschwarzwald e. V.

Wilhelm-Stahl-Str. 11

79822 Titisee-Neustadt

www.lebenshilfe-ssw.de

07651/972770

Büro Bad Säckingen

Nagaistr. 3

79713 Bad Säckingen

Kreisvereinigung Hochrhein

Zeppelinstraße 2

79761 Waldshut-Tiengen

www.lebenshilfe-ssw.de

07741/808158

Regierungspräsidium Freiburg

Abteilung 7 – Schule + Bildung

Eisenbahnstr.68

79093 Freiburg i. Br.

poststelle@rpf.bwl.de

www.rp-freiburg.de

0761/20860

[pro familia - Beratungsstelle Lörrach](#)

Rainstr. 20

79539 Lörrach

loerrach@profamilia.de

www.profamilia.de

07621/1692388

pro familia - Beratungsstelle Singen

Feuerwehrstr. 1

78224 Singen

singen@profamilia.de

www.profamilia.de

07731/61120

pro familia – Beratungsstelle Freiburg

Basler Str. 61

79100 Freiburg

freiburg@profamilia.de

www.profamilia.de

0761/296256

VAMV- Bundesverband alleinerziehender
Mütter und Väter e. V.
Hasenheide 70
10967 Berlin
kontakt@vamv.de
www.vamv.de 030/6959786

VAMV-Landesverband BW e. V.
Gymnasiumstr. 43
70174 Stuttgart
vamv-bw@web.de
www.vamv-bw.de 0711/24847118

Wendepunkt e. V.
Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch
Kronenstraße 14
79100 Freiburg
info@wendepunkt-freiburg.de
www.wendepunkt-freiburg.de 0761/7071191

Wildwasser Freiburg e. V.
Beratungs- und Infostelle gegen sex. Missbrauch
Basler Straße 8
79100 Freiburg
info@wildwasser-freiburg.de
www.wildwasser-freiburg.de 0761/33645

4. Literatur- und Linktipps

Es gibt viel gute Literatur zu den in der Broschüre angesprochenen Themen. Informieren Sie sich in den Buchhandlungen und den Bibliotheken vor Ort oder im Internet.

Verschiedene Informationsbroschüren können kostenlos bei den folgenden Ministerien und Institutionen bestellt werden. Listenabfrage über das Internet oder per Telefon.

Bundesministerium für Familie
Senioren, Frauen und Jugend
www.bmfsfj.de 030/185550

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
www.bmas.de 030/185270

Bundeszentrale für
Gesundheitliche Aufklärung
www.bzga.de 0221/89920

Links

www.familien-wegweiser.de

www.familienhandbuch.de

www.familienfreundliche-kommune.de

www.vamv-bw.de

Verband alleinerziehender Mütter und Väter:

www.sm.baden-wuerttemberg.de

www.geburt-vertraulich.de

Ministerien

www.sozialministerium-bw.de

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

www.frauen-aktiv.de

www.mfw.baden-wuerttemberg.de

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft

www.bmfsfj.de

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen, und Jugend (Informationen zur Gleichstellungspolitik usw.)

www.bma.de

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Informationen zur Teilzeit, Altersteilzeit, geringfügiger Beschäftigung usw.)

www.bmj.bund.de

Bundesministerium der Justiz (Informationen zu Gesetzesvorhaben und Gesetzen, z.B. Gewaltschutzgesetz)

www.bundesgesundheitsministerium.de

Bundesministerium für Gesundheit (Informationen z.B. zu Mammographie Screening)

www.bmbf.de/

Bundesministerium für Bildung und Forschung (Schwerpunkte und Strategien zur Durchsetzung von Chancengleichheit für Frauen in Bildung und Forschung)

www.gender-mainstreaming.net

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen, und Jugend

Europäische Union

www.esf-gleichstellung.de

Gewalt

www.hilfetelefon.de

www.frauen-gegen-gewalt.de

www.frauenrechte.de

www.zwangsheirat.de

Gesundheit

www.bzga.de

www.frauengesundheitsportal.de

www.maennergesundheitsportal.de

www.krebsinformationsdienst.de

www.geburt-vertraulich.de

www.geburt-vertraulich.de

Schwanger? Und keiner darf es erfahren? Anonyme Beratung.

www.akf-info.de

Arbeitskreis Frauengesundheit in Medizin, Psychotherapie und Gesellschaft e.V.

www.fenestra-projekt.de

Sexueller Missbrauch

Mädchen und Jungen

www.girlsday.de

Girls´Day – Ein Mädchen-Zukunftstag

Die Türen von Werkstätten, Büros, Laboren und Redaktionsräumen öffnen sich am Girls´Day für Schülerinnen der Klassen 5-10 - eine hervorragende Gelegenheit für Mädchen, Einblick in die Praxis verschiedenster Bereiche der Arbeitswelt zu gewinnen und Kontakte herzustellen.

www.boyday.de

Netzwerke

www.landesfrauenrat-bw.de

Landesfrauenrat Baden-Württemberg

www.vernetzungsstelle.de

Vernetzungsstelle für Gleichberechtigung, Frauenbeauftragte und Gleichstellungsbeauftragte

www.frauenbeauftragte.de

Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros

Das Netzwerk für kommunale Frauenbeauftragte auf Bundesebene und mit Landesarbeitsgemeinschaften

www.frauenrat.de

Der Deutsche Frauenrat ist die Bundesvereinigung von 53 Frauenverbänden und -organisationen mit rund 11 Millionen Einzelmitgliedern. Er vertritt die Interessen der Frauen auf bundespolitischer Ebene.

www.woman.de

Internationale Seite für Unternehmerinnen, Freiberuflerinnen, Expertinnen, Netzwerke und Organisationen

www.landfrauen-bw.de

Arbeitsgemeinschaft der LandFrauenverbände Baden-Württemberg

www.dimedia.de

Informationen über Frauennetzwerke und IT Aktivitäten

www.lag-maedchenpolitik-bw.de

www.bag.jungenarbeit.de

Bildung und Beruf

Eine Unterrichtsmappe „Mach es gleich!“ zu den Themen Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit wurde von der Kollegin der Stadt Konstanz in Kooperation mit weiteren Institutionen erstellt und veröffentlicht. Sie können sich das Material hier herunterladen:

<http://www.konstanz.de/soziales/00607/03347/index.html>

www.berufsbildung.de

Online-Magazin für Ausbildung, Studium, Job und Karriere

www.bpw-germany.de

Business and Professional Women, weltweites Berufsnetzwerk

www.teilzeit-info.de

Informationen über Teilzeit des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

www.frauen-ans-netz.de

Frauen ans Netz ist eine gemeinsame Aktion des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Bundesanstalt für Arbeit, der Deutschen Telekom, der Zeitschrift Brigitte und des Vereins Frauen geben Technik neue Impulse e.V.

www.frauen-im-öffentlichen-dienst.de

www.personalbeurteilung.de

www.genderorientierung.de

Gewerkschaften

www.dgb.de

Deutscher Gewerkschaftsbund, DGB

www.gew.de

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, GEW

www.gdp.de

Gewerkschaft der Polizei, GdP

www.igbau.de

IG Bauen-Agrar-Umwelt, IG Bau

www.ngg.net

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten, NGG

www.igbce.de

IG Bergbau, Chemie, Energie, IGM

www.igmetall.de

IG Metall

www.gded.de

Transnet

www.verdi.de

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft verdi

Folgende Institutionen und Verbände haben an der Erstellung des Wegweisers mitgewirkt:
Die Kommunale Stelle für Gleichstellungsfragen des Landkreises Waldshut in Kooperation mit
der Agentur für Arbeit Lörrach und Waldshut, Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
dem Caritasverband Hochrhein e. V.
dem Diakonischen Werk Hochrhein mit dem FamilienZentrum Hochrhein
donum vitae Hochrhein e. V.
dem Frauen- und Kinderschutzhaus Kreis Waldshut e. V.
IN VIA katholischer Verband für Mädchen- und
Frauensozialarbeit in der Erzdiözese Freiburg
Frauenreferat, Diözesanstelle Hochrhein
und dem Kreisjugendamt, Landratsamt Waldshut